

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen  
**Band:** 66 (1989)

**Artikel:** Das Hochwächteramt auf dem Munot : das Amt und seine Inhaber vom 15. bis zum 20. Jahrhundert  
**Autor:** Schmuki, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841823>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

KARL SCHMUKI

# Das Hochwächteramt auf dem Munot

## Das Amt und seine Inhaber vom 15. bis zum 20. Jahrhundert

Die Amtsinhaber	38
Die Aufgaben des Munothochwächters im Laufe der Jahrhunderte	41
Stete Präsenz und Wachsamkeit	41
Melden der Schiffe	
Ankündigung von Gruppen von Berittenen	44
Beobachtung und Meldung von Feuersbrünsten	46
Exkurs: Der Beiwächter	52
Ankündigung von Gewittern	61
Nachschlagen der Stunden	61
Beantworten der Rufe der Scharwächter	62
Das Blasen mit der Trompete	63
Fremdenführungen	64
Der Pedell	65
Die Dienstordnung von 1922	
Reinhaltung des Munots und Fremdenführung	65
Die Nebenbeschäftigungen des Munotwächters	66
Die Besoldung des Munothochwächters	70
Geld	70
Holz	75
Getreide	76
Geld für Lampenöl	77
Tuch für einen Rock	77
Trinkgelder	78
Dienstwohnung im Munotturm	78
Die Aufhebung des Hochwächteramtes	84
Der Munothochwächter in der Chronik von Johann Jacob Rüeger	89
Liste der Munotwächter	90

Es müssen aussergewöhnliche Menschen gewesen sein, die den Posten eines Hochwächters auf dem Munot während kürzerer oder längerer Zeit versahen. Gebunden an ihren Standort, auf ungefähr 80 Quadratmetern Fläche in der Wächterwohnung, in früheren Jahrhunderten weitgehend isoliert von der menschlichen Gesellschaft, hatten sie monate- und jahrelang auf ihrem Turm zu verharren und während 18 bis 20 Stunden täglich in luftiger Höhe die Umgebung zu beobachten. Nur ganz selten, wöchentlich zweimal zum Gottesdienst oder alle 14 Tage zum Besuch des Bades, war es dem Wächter erlaubt, seine Warte zu verlassen. Es war in der Regel, vor allem nachts, eine eintönige Arbeit, aber trotzdem galt es, jederzeit Wachsamkeit, Aufmerksamkeit und Präsenz zu markieren. Ansonsten stand man als Wächter stets mit einem Bein in einem städtischen Gefängnis.

Der Hochwächterposten auf dem Munot war ständig besetzt, bei Tag und Nacht, im Frieden und im Krieg. Abzuheben ist dieses Amt deshalb von demjenigen des patrouillierenden Nachtwächters («Scharwächter») und von demjenigen des Schildwächters, der in Kriegszeiten (auch auf dem Munot) seinen Wachposten («Sentinelle») bezog, vor allem dann, wenn feindliche Einfälle drohten.

Hunderte von Jahren kamen die Hochwächter auf dem Munot, aber auch ihre Berufskollegen auf dem Obertorturm und auf dem Schwabentorturm (bis 1857), ihren ab dem 15. Jahrhundert schriftlich fassbaren Verpflichtungen mehr oder weniger gut nach. Nachweisbar sind Amtsinhaber namentlich bereits seit dem 15. Jahrhundert. Die Liste der Hochwächter lässt sich bis ins Jahr 1922 fortführen, bis in jenes Jahr, in dem der Hochwächterdienst auf dem Munot zum Pedellendienst umgewandelt wurde. Dabei gilt es sofort anzufügen, dass der Hochwächter bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr die Funktionen eines Hauswarts, eines Pedells, zu übernehmen hatte.

### **Die Amtsinhaber**

Dieser Arbeit beigegeben ist eine Liste der Hochwächter und Pedellen, die namentlich und eindeutig identifiziert und nachgewiesen werden können. Die Liste setzt im 14. Jahrhundert ein und ist bis auf den heutigen Tag fortgeführt. Es gilt dabei anzumerken, dass der Liste vom 14. bis 16. Jahrhundert einige Unsicherheiten anhaften. Der Munothochwächter liess sich oftmals nicht deutlich von seinem Beiwächter unterscheiden, und auch die angegebenen Jahreszahlen sind mit etwelcher Vorsicht aufzunehmen.

Erstmals ist in den Stadtrechnungen von 1430 explizit von einem Wächter auf dem «Onot» die Rede. Clewy hiess er, und beigefügt ist dem Namen eine Notiz über einen Aufgabenbereich des Wächters: «Wir hant gerechnat mit Clewi uf samstag vor Cantate unn sott im 6 lb. [Pfund] unn hant im damit och verrechnat die fronvasten zu Phingsten die nun kunt unn och dz

wetterlütten diesen gantzen summer».<sup>1</sup> Ihm kam also die Aufgabe zu, die stadtansässige Bevölkerung vor dem Herannahen von Gewittern zu warnen. Aber noch können die Hochwächter namentlich kaum identifiziert werden. 1431 hiess beispielsweise wohl noch ein Wächter «Clewi Wachter», aber es ist nicht mehr davon die Rede, dass er auf dem Munot seinen Obliegenheiten nachkam.<sup>2</sup> Auch in den folgenden Jahren ist Clewi weiterhin als Wächter aufgeführt, der vermutlich auf dem Munot seinen Dienst verrichtete. Dass die Wachmannschaft auf dem Munot in der Zeit des Alten Zürichkrieges verstärkt wurde, ist wenig wahrscheinlich, obwohl gleich drei Männer im Jahre 1443 als Wächter auf dem Munot im Rechnungsbuch auftauchen.<sup>3</sup> Aber zwei dieser Männer, Conrad Stadelmann und Clewi Wachter, quittierten ihren Dienst bei der Stadt, so dass sich die erste Jahreshälfte 1443 wohl als Periode reger Veränderungen auf dem Munotwachturm bezeichnen lässt. 1444 ist ein Mann namens Lamprecht Munotwächter mit 31 Pfund Jahreslohn.<sup>4</sup> Er figuriert unter den «bestellten Jarwachtern nachtz uff den Turnen», die zu unterscheiden sind von den «Wächtern uff der Erd».

Lamprecht könnte auch jener Wächter sein, von dem Kirchhofer, Harder und Lang in ihren Darstellungen berichten.<sup>5</sup> Übereinstimmend, basierend auf Aktenstücken im Staatsarchiv, die heute nicht mehr auffindbar sind<sup>6</sup>, datieren sie die erste urkundliche Spur der Verwendung des Munots als Hochwacht in dieses Jahr 1444. Damals schlug Herzog Albrecht von Österreich in Diessenhofen sein Lager auf. Der Adel der Umgebung, teilweise mit der Stadt Schaffhausen verfeindet, zog ihm zu. Gemeinsam unternahm man von Diessenhofen aus mancherlei Streifzüge. Um den Herzog zu begrüßen und ihn zu bitten, das Kloster Allerheiligen zu beschützen, wollte Abt Berchtold Wiechser (1442–1466) eines Tages mit mehreren Gefolgsleuten nach Diessenhofen reiten. Der Hochwächter auf dem Munot sah von seinem Turm aus Reisinge gegen sie anrücken, die nahe der Stadt mit Schwertern gegen sie anrannten. Er schoss, wie ihm geboten war, wenn er einen Feind oder ein «Gerenn» sehe, um diesen Überfall anzuzeigen, in den Rhein und nicht auf die Leute. Als er beobachtete, wie die Ausgerittenen, von den Reisingen verfolgt, der Stadt zuflohen, schoss er zum zweitenmal. Dieser zweite Schuss soll das Gewand des Herzogs gestreift haben. Nun stürzten Bewaffnete aus den Toren heraus. Da einige von den Fliehenden verwundet waren, andere gefangen wurden, wollten

1 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/45, S. 56. Ältere Belege vgl. Lieb, oben S. 20.

2 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/47, S. 54.

3 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/77, S. 63–64.

4 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/80, S. 131.

5 Melchior Kirchhofer, *Neujahrsgeschenke für die Jugend des Kantons Schaffhausen* 15, Schaffhausen 1836, S. 2–3. Eduard Im Thurn und Hans Wilhelm Harder, *Chronik der Stadt Schaffhausen*, Schaffhausen 1844, III S. 24–26. Hans Wilhelm Harder, *Historische Beschreibung des Munots zu Schaffhausen*, Schaffhausen 1859, S. 15–16. Robert Lang, *Der Unot zu Schaffhausen* (Neujahrsblatt des Historisch-Antiquarischen Vereins und des Kunstvereins Schaffhausen 16), Schaffhausen 1908, S. 37–38.

6 Lang<sup>5</sup> S. 37.

die Bürger nacheilen und den Zurückgebliebenen Hilfe bringen. Der Rat der Stadt Schaffhausen verhinderte das aber auf die Kunde hin, dass sich der Herzog persönlich dabei befinde. Niemand wurde weiter hinausgelassen, keiner durfte mehr schiessen oder feindselige Handlungen gegen ihn begehen. In der Folge entschuldigte sich der Rat beim Herzog. Um ihn zu versöhnen, wurde der Hochwächter auf dem Munot, der damals offenbar nicht nur Alarmfunktionen innehatte, sondern auch mit Schusswaffen ausgerüstet war, seiner Stelle entsetzt, doch sofort wieder mit einer anderen Stelle bedacht. Schliesslich sandte Schaffhausen zwei benachbarte Fürsten, Graf Heinrich von Tengen und Graf Hans von Klingenberg, nach Diessenhofen, um den Herzog zu besänftigen und ihn zu bitten, Schaffhausen nichts nachzutragen. Dieser liess hierauf den gefangengenommenen Abt und dessen Gefolgsleute frei.

Ab 1453 wurden in der Regel zwei Wächter auf dem Munot als städtische Besoldete in den Rechnungsbüchern aufgeführt.<sup>7</sup> Merck Scherrer hiess der eine, Hans Eglin der andere. Das System von zwei Wächtern, einem vollamtlichen Hochwächter und einem nebenamtlichen Beiwächter, das bis ins Jahr 1920 Bestand haben sollte, begann sich offenbar in diesen Jahren herauszubilden.

Recht gut namentlich fassbar sind die Amtsinhaber vom Jahre 1470 bis ins Jahr 1575. Dies ist in erster Linie dem Vorhandensein eines älteren Ordnungsbuches aus dem 15. Jahrhundert zu verdanken.<sup>8</sup> Anschliessend an die Amtsordnung und den zu leistenden Amtseid des Hochwächters sind die Namen vieler (aller?) Amtsinhaber sowie in der Regel das Datum für den Amtsantritt aufgeführt. Allerdings lassen sich in dieser Liste nicht immer mit letzter Sicherheit Hochwächter und Beiwächter auseinanderhalten. Ergänzende Informationen lieferten die Ausgabenbücher der Stadt Schaffhausen aus jenen Jahren.<sup>9</sup> Diese führen die Hochwächter und die Beiwächter als städtische Lohnbedienstete auf.

Vom Jahre 1560 an bis auf den heutigen Tag lassen sich die Munothochwächter respektive die Munotpedelle lückenlos auflisten. Die Quellenbelege für das Jahr, in dem der Wächter gewählt wurde, sowie für den Zeitpunkt des Rücktritts oder des Todes werden im Verzeichnis der Hochwächter nicht explizit aufgeführt. Bei einigen Amtsinhabern wird jedoch im Text darauf zurückzukommen sein.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Hochwächter in der Regel nicht Schaffhauser Bürger. Sie stammten bevorzugt aus dem süddeutschen Raum. Längere Amtszeiten auf dem Munot blieben dabei die Ausnahme, die Namen der Wächter änderten in rascher Folge. Nachher, das heisst von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis weit ins 19. Jahrhundert, waren die Hochwächter auf dem Munot, von ganz wenigen Aus-

---

7 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/109, S. 110 und 111.

8 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, fol. 68-74.

9 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01.

nahmen abgesehen<sup>10</sup>, Schaffhauser Bürger. Im letzten Viertel des 19. und im 20. Jahrhundert rekrutierten sich die Munothochwächter aus Schweizer Bürgern, die in Schaffhausen ansässig gewesen waren. Auffällig im übrigen, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten im 15. und im 16. Jahrhundert, sind die langen Amtszeiten des Hochwächters auf dem Munot im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zwischen 1695 und 1795 besetzten lediglich vier Männer den Posten eines Munothochwächters, wobei der am längsten im Amt stehende, Caspar Bäschlin (1660–1744), nicht weniger als 54 Jahre dieses Amt bekleidete, nämlich von 1679 bis 1691 und wieder von 1694 bis 1736. Im Jahre 1498 verhielt sich die Sachlage noch ganz anders: In einem einzigen Jahr waren drei Männer Munotwächter.<sup>11</sup> Im 19. und ganz zu Beginn des 20. Jahrhunderts fungieren im übrigen auch dreimal Frauen als Munothochwächterinnen. Es waren dies die Witwen der im Amt verstorbenen Wächter Johann Heinrich Veith, Caspar Sigerist und Conrad Schelling. Sie hatten den Kleinen Stadtrat von Schaffhausen jeweils gebeten, das Amt noch einige Zeit über den Tod ihres Gatten hinaus versehen zu dürfen. Der Rat stimmte dem Wunsche unter der Bedingung zu, dass sie ihr Amt zur Zufriedenheit aller versehen würden.<sup>12</sup>

### **Die Aufgaben des Munothochwächters im Laufe der Jahrhunderte**

#### *Stete Präsenz und Wachsamkeit*

Und den thurn mit wachen und hüten tagß und nachts getrülich und zum besten zů versehen und darab nit zů komen dann ungevarlich am Sonntag zu der meß, zů 14 tagen in daß Bad und so er also harab gaut, so sol die frow diewil umb sich sehen und den Thurn versehen. Desglichen so er tags notdurft halb sinem schlauff nemen will.<sup>13</sup>

Dieser Passus aus der Amtsordnung von 1470 sollte sich bis zum Beginn des Neubaus auf dem Munot nicht wesentlich verändern. 1557 sieht denn auch des Hochwächters Amtsordnung inhaltlich praktisch unverändert aus<sup>14</sup>, ja, nicht einmal die durch die Reformation veränderten Gegebenheiten waren darin berücksichtigt. Weiterhin ist davon die Rede, dass der

---

10 Conrad Brunner, der zwischen 1653 und 1679 Hochwächter auf dem Munot war, war Bürger von Unterhallau, liess sich jedoch im Jahre 1655, kurz nach seinem Amtsantritt, in Schaffhausen einbürgern (Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll [RP] 114, S. 164).

11 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 70r.

12 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtratsprotokolle 1850, S. 778 (Maria Elisabetha Veith-Tripel). Die Witwe stellte das Gesuch, ihr den Dienst noch bis zum Margarethentag des Jahres 1851 zu überlassen. Sie hätte das Amt auch während der Zeit versehen, in der ihr Gatte «bettliegerig» gewesen war. Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11 Polizeikorps 1849/90, 17. 1. 1885 (Elisabetha Sigerist-Joos). Stadtratsprotokolle 1900, S. 120 (Gottliebe Schelling-Hablützel).

13 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 68r.

14 Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria A 2, Nr. 1, 1.

Wächter seinen Turm nur am Sonntag zur Frühmesse verlassen dürfe. Erst in der nach dem Neubau des Munots ebenfalls neuen Amtsordnung vom Ende der 1580er Jahre ist diese Stelle den veränderten Verhältnissen angepasst: Der Hochwächter dürfe seinen Turm nur vierzehntäglich zum Badbesuch sowie zum Besuch der Frühpredigten am Sonntag und am Donnerstag verlassen.<sup>15</sup> Dieser Ordnung – sie stammt wohl aus dem Jahre 1588<sup>16</sup> – ist eine genaue Umschreibung der zeitlichen Erstreckung für das Verlassen des Turms beigefügt: Wenn der Wächter die Festung verlässt, um zur Kirche oder zum Bad zu gehen, dürfe er maximal vier Stunden in der Stadt bleiben. Damit war es ihm auch erlaubt, neben dem Kirch- oder Badbesuch eigenen Verpflichtungen nachzugehen oder aber die Zeit für einen Wirtshausbesuch zu nutzen. Hochwächter Michel Kübler konnte sich vom Rat gar das Sonderrecht ausbedingen, dass er statt donnerstags jeweils samstags vier Stunden in der Stadt bleiben durfte, um seinen Geschäften nachzugehen, alles unter der Bedingung, dass er seinen Amtspflichten sonst geflissentlich nachkam.<sup>17</sup> Allerdings hatte der Hochwächter den Seckelmeistern für die Dauer seiner Abwesenheit einen «ehrbaren Mann» vorzuschlagen, der seine Aufgabe übernahm. Es war also jetzt, nach dem Neubau des Munots, nicht mehr erlaubt, die eigene Frau als Stellvertreterin anzustellen, wie es der Wächter noch im 15. Jahrhundert hatte tun dürfen.<sup>18</sup>

Wesentlich deutlicher drückte sich dann die Ordnung im Jahre 1851 aus<sup>19</sup>: Dem Wächter war es untersagt, seinen Posten aus irgendwelchen Gründen zu verlassen, ohne vorerst einen Stellvertreter ernannt zu haben. Es war ihm jetzt also erlaubt, in dringenden Fällen den Turm zu verlassen. Für länger andauernde Absenzen hatte er dabei einen der Stadtpolizei genehmen Stellvertreter zu ernennen.<sup>20</sup> Insgesamt lauten die Bestimmungen für das 19. Jahrhundert also wesentlich milder.

Dass diese Hochwarte ständig besetzt war, war für die Obrigkeit der Stadt Schaffhausen eigentlich seit dem 15. Jahrhundert ein vordringliches Anliegen. Und folglich wurden Verstöße gegen diese Bestimmungen denn auch rigoros bestraft. So wurde im Jahre 1495 verfügt, dass Clas Haiden, der Munotwächter, im städtischen Gefängnis eingekerkert werden sollte, weil er bei Nacht und Nebel seinen Wachturm verlassen hatte, obwohl er mit einem Eid «zu den Heiligen» geschworen hatte, eben dies nicht zu tun. Auf Haidens «armselige» Bitte hin wurde ihm in der Folge aber die Gefängnisstrafe erlassen, nicht ohne ihn vorher nochmals an

---

15 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

16 RP<sup>10</sup> 47, S. XVIII: Ratsbeschluss von 1587: Es soll eine neue Ordnung für alle Hochwächter und Beiwächter zusammengestellt werden. RP<sup>10</sup> 47, S. 106: Den beiden (nicht neu gewählten) Hochwächtern Hans Ith und Matthias Hertenstein sollen der Eid und die Ordnung vorgelesen werden.

17 RP<sup>10</sup> 50, S. 3.

18 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 68r.

19 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851: Dienstordnung von 1851.

20 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1909, S. 114–118.

seine Pflichten erinnert zu haben.<sup>21</sup> Weniger glimpflich kam 1594 Munotwächter Michel Kübler davon. Er hatte seinen Wachposten abends eigenmächtig verlassen und diesen seiner Frau und seinem Knaben überlassen. Der Rat bekam davon Kenntnis. Weil er gegen seine Amtsordnung verstossen hatte, wurde er im oberen Diebsturm gefangengesetzt.<sup>22</sup> Einige solcher und ähnlicher Verstösse werden auch von Conrad Haar publik. Einmal war er, ohne den Rat um Erlaubnis zu fragen, für zwei Tage nach Zurzach verreist und hatte die Wacht auf dem Munot durch einen fremden Gesellen verrichten lassen.<sup>23</sup> Für dieses Vergehen wurde er vor Rat zitiert, ein Entscheid des Rates darüber wird uns allerdings nicht bekannt. 1638, fünf Jahre später, wurde Haar nochmals vor den Kleinen Rat geladen und dort darüber befragt, wieso er so häufig «auf den Zünfften» sitze und damit «dem Thurm schlechtlich abwarte».<sup>24</sup> Haar wurde schliesslich im Jahre 1641 gar seines Hochwächterpostens enthoben, weil er seine Wacht verschiedentlich «schlecht und liederlich» versehen hatte.<sup>25</sup> Leider geht das Ratsprotokoll nicht näher auf die Ursache seiner Entlassung ein. Conrad Haar, der in der Folge zum Beiwächter auf dem Obertorturm degradiert wurde<sup>26</sup>, wurde im übrigen knapp drei Jahre später wiederum ins Amt eines Hochwächters auf dem Munot eingesetzt, nachdem sich auch sein Nachfolger und Vorgänger Hans Greutmann als untauglich erwiesen hatte und seinen Amtspflichten des öfters schlecht nachgekommen war.<sup>27</sup>

Der Rat hatte allerdings 1646, zwei Jahre nach Haars Wiederwahl, alle drei Hochwächter allen Ernstes dazu anzuhalten, dass sie ihre Türme und Hochwachten nicht verlassen dürften. Bewilligungen dazu mussten vom Oberwachtmeister erteilt werden, und die zu bestimmenden Stellvertreter mussten «tugentlich und wachsam» sein.<sup>28</sup> Im Jahre 1705 verfügte die Obrigkeit, dass im Zeitraum von rund 14 Tagen die Wachposten einmal inspiziert und kontrolliert werden sollten, ob sie ihren Aufgaben in der Tat auch nachkämen. Zu diesem Zweck wurde zu jedem Turm ein zusätzlicher Schlüssel angefertigt, damit die Inspizienten jederzeit problemlos Eintritt in den in der Regel abgeschlossenen Turm hätten.<sup>29</sup>

Die Fortschritte in der technischen Entwicklung erlaubten ab der Mitte des 19. Jahrhunderts der Obrigkeit bessere Kontrollen über das Wachtverhalten der Hochwächter und ihrer Beiwächter. 1868/69 wurde eine Telegrafienleitung zwischen dem Munot und der Polizeihauptwache sowie zwischen dem Munot und dem Stadthaus eingerichtet.<sup>30</sup> 1882 wurde

---

21 RP<sup>10</sup> 3, S. 186.

22 RP<sup>10</sup> 54, S. 8.

23 RP<sup>10</sup> 93, S. 65.

24 RP<sup>10</sup> 98, S. 51.

25 RP<sup>10</sup> 101, S. 52.

26 RP<sup>10</sup> 101, S. 65.

27 RP<sup>10</sup> 104, fol. 2v.

28 RP<sup>10</sup> 106, fol. 113r.

29 RP<sup>10</sup> 165, S. 5.

30 Walter Wettstein, *Geschichte des Munotvereins 1839–1909*, Schaffhausen 1909, S. 48.

beschlossen, den Kredit für eine Telefonleitung zwischen dem Munot und dem Stadthaus ins nächste Budget aufzunehmen.<sup>31</sup> Zur speziellen Überwachung der Präsenz des Wächters wurden im Jahre 1888 Kontrolluhren eingerichtet.<sup>32</sup> Viertelstündlich hatten die Wächter auf dem Munot und auf dem Obertorturm einen Rundgang zu unternehmen und dabei den Mechanismus einer Kontrolluhr zu betätigen. Wie dieser Mechanismus genau funktionierte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Diese Uhren, die am anderen Morgen auf der Polizeihauptwache abgegeben und am Abend vor Dienstantritt des Beiwächters dort wieder abgeholt werden sollten, registrierten unbestechlich, unbarmherzig und zweifelsfrei auch die kleinsten Dienstversäumnisse, die minimste Unaufmerksamkeit der Wächter.<sup>33</sup> Während den Munotwächtern diesbezüglich keine gravierenden Verstöße zu Lasten gelegt werden konnten, wurde Obertorturmwächter Hardtmeyer – die Statistik über sein Wachtverhalten existiert noch – unter anderem wegen wiederholter solcher von der Kontrolluhr registrierter Dienstfehler seines Amtes entsetzt. Teilweise stundenlang hatte er es versäumt, den Mechanismus der Kontrolluhr zu betätigen. Er war wohl eingeschlafen.<sup>34</sup>

*Melden der Schiffe  
Ankündigung von Gruppen von Berittenen*

Er sol ouch die schiff melden mit dem Venlin und dem Blausen, desglich die Raisigen, so zü den zwayen thoren Swartzthor und Rinbrugg zurÿten. Ouch ob er ainen mergklichen raisigen zug an der Engi oder anderswo umb die Statt warnemme ouch melden mit dem blausen alß daß von alter harkomen ist (1470).<sup>35</sup>

Später wurde die Amtsordnung in einem Zusatz bezüglich des auf die Stadt zureitenden Kriegsvolkes näher präzisiert: Wenn er 10 oder 12 oder mehr Reiter oder einen «huffen» zu Fuss auf die Stadt zukommen sähe, hätte er ein Fähnlein auszuhängen und in «die trumeten [zu] stechen». Wenn er gar sähe, dass diese Kriegsleute Schaffhauser Bürger vor der Stadt nötigen oder jagen würden, solle er zusätzlich «an die gloggen schlahen».<sup>36</sup>

Die Amtsordnung der späten 1580er Jahre umschrieb die Weisungen für den Hochwärter noch detaillierter: Wenn drei oder mehr Bewaffnete zusammen sich der Stadt näherten, hatte der Wächter dies mit einer adäquaten Zahl von Trompetenstößen bekanntzugeben. Um der Bevölke-

---

31 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1882, S. 422.

32 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1888, S. 249–250.

33 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1851–1900: Ordnung von zirka 1888.

34 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1894, S. 208, 288 und 328/29; Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/4, Feuerwehrkommission 1887–1921.

35 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 68r.

36 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 69r.

rung akute Feindesnot anzuzeigen, sollten die Wächter vorerst mit der Glocke läuten und daraufhin mit einem Schiessgewehr, einem «Doppelhaggen», einen Schuss abgeben.<sup>37</sup>

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung betreffend das Ankündigen von Kriegsvolk treffen wir mit einer – bereits erwähnten – Ausnahme nicht an. Schaffhausen durchlebte insgesamt gesehen zwischen 1550 und 1798 ruhige Zeiten. Feindliche Aktionen wie zu jenen Zeiten, als die Amtsordnung in ihrem Grundgerüst geschaffen und ausformuliert wurde (15. Jahrhundert), waren selten, sehr selten.

Die Amtsordnung, die wohl 1588 neu geschaffen wurde, präziserte die Weisungen bezüglich der anzukündenden Schiffe.<sup>38</sup> Der Munothochwächter, der die Schiffe auf dem Rhein von seiner Hochwarte aus schon von weitem auf die Stadt zufahren sah, hatte sämtliche Schiffe mit dem Aushängen einer Fahne sowie mit einem Trompetenstoss zu melden. Grosse Schiffe und «Ledinen» waren mit zwei Trompetenstössen, kleinere Schiffe mit nur einem Trompetenstoss zu melden. Mit diesen akustischen und visuellen Signalen sollten vor allem die Hafenarbeiter, die sogenannten «Lärer» an der Schiffflände, die die Aufgabe hatten, die Waren und Güter aus den Schiffen auszuladen und teilweise in Fuhrwerke umzuladen, informiert werden, damit sie nicht von der Ankunft eines Schiffes überrascht würden und sofort Hand zum Entladen anlegen konnten.

Auch in diesen Belangen griff die Obrigkeit der Stadt Schaffhausen rigoros gegen Verstösse durch. Im Jahre 1756 wurde der «Munöthler» – so wurde damals nicht der Wein, sondern der Hochwächter auf dem Munot genannt – Hans Martin Bäschlin mit dem Entzug eines Wochengeldes gebüsst. Er hatte – neben anderen Dienstfehlern – die ankommenden Schiffe und Ledinen nicht angekündigt, so dass sich die Löschmannschaft verspätete und dadurch fremde Personen wegen Verspätungen zu Schaden kamen. Bäschlin wollte sich zwar herauswinden, indem er vorgab, zum fraglichen Zeitpunkt nicht auf dem Turm gewesen zu sein. Er hätte da just den Obertorturmwächter beim Stündleinblasen vertreten müssen. Der Kleine Rat der Stadt reduzierte zwar die Geldbusse (von 1 Mark Silber auf 1 Gulden 12 Kreuzer), hob sie aber nicht auf.<sup>39</sup> Ähnliche Dienstvernachlässigungen wurden auch anderen Munotwächtern angelastet: Matthias Herstein solle sich beflissener zeigen, wenn er die «ledinen und rüetter» anblase<sup>40</sup>, Conrad Brunner solle die «ankommenden schiff und Lädenen wie von altem her gebräuchig gewesen» anblasen<sup>41</sup>, und Hans Greutmann wurde bei seiner Entlassung im Juni 1644 auch die mangelhafte Ankündigung der Schiffe angelastet.<sup>42</sup>

---

37 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

38 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

39 RP<sup>10</sup> 214, S. 418.

40 RP<sup>10</sup> 27, fol. 43r und 73v.

41 RP<sup>10</sup> 119, S. 4.

42 RP<sup>10</sup> 104, fol. 2v.

In der Amtsordnung von 1851 findet man die Ankündigung der rheinabwärts kommenden Schiffe noch immer in der Amtsordnung des Hochwächters. Sobald er sie erblicke, habe er an der am oberen Fenster der Wachstube angebrachten Glocke zu läuten, bei Dampfschiffen vorerst mit vier, dann mit drei Schlägen. Grössere Segelschiffe habe er vorerst mit drei, dann mit zwei Schlägen anzuzeigen.<sup>43</sup> Zwischen 1851 und 1888 wurde die akustische Ankündigung der rheinabwärts fahrenden Schiffe aus der Amtsordnung des Munothochwächters gestrichen; andere Zeiten waren angebrochen. In welchem Jahre dies geschah, lässt sich aus den vorhandenen Quellen nicht ermitteln.

### *Beobachtung und Meldung von Feuersbrünsten*

Sicht er für [Feuer] usserthalb der Statt, so sol er blaßen wie von alter harkomen ist und so dick ain nüwer funck uffgaut, sol er allweg melden.<sup>44</sup>

Derart kurz umschrieb die Amtsordnung von 1470 in ihrem Anhang diejenige Funktion des Hochwächters, die später seine wichtigste werden sollte und die er am längsten, eigentlich bis zum Jahre 1922, ausübte. Es war dies die Alarmierung der Bevölkerung und der Löschrupps im Falle von Feuer. Vor allem im 19. Jahrhundert war diese Aufgabe als Feuerbeobachter und als Alarmvermittler des Munothochwächters Hauptaufgabe. Insbesondere wegen ihrer Fähigkeit, Feuerherde schnell zu entdecken und den Alarm rasch weiterzubreiten, wurden die Hochwächter – und dies war nicht nur in Schaffhausen der Fall – bis ins 20. Jahrhundert beibehalten, als bald etwas anachronistisches Relikt aus dem Spätmittelalter. Wenn der einleitend zitierte Eintrag im Ordnungenbuch von 1470 bezüglich seiner Funktionen als Feuermelder verhältnismässig dürftig ausgefallen ist, werden spätere Amtsordnungen diesbezüglich sehr viel detaillierter. Bereits die 1588 abgefasste Amtsordnung nannte die einzelnen Verhaltensmassregeln des Hochwächters wesentlich anschaulicher: Wenn Feuer in der Stadt, zu Fischerhäusern oder auf der Steig entsteht und der Wächter oder sein Beiwächter dieses durch das Dach herausbrennen sähen, sollten sie dies mit der Glocke melden und Sturm läuten. Bei Feuersbrünsten ausserhalb des genannten Sektors sollte der Wächter oder sein Beiwächter dies (laut eines Artikels in der Feuerordnung) mit der Trompete melden.<sup>45</sup>

Klar und unmissverständlich als wichtigste Aufgabe des Wächters definierte dann die Amtsordnung von 1851 seine Funktionen bei Feuersbrünsten.<sup>46</sup> In den Artikeln 4 und 5 wurde ihm «stete Wachsamkeit» über

---

43 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851.

44 Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 69r.

45 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

46 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11: Polizeikorps 1851. Auch: *150 Jahre Feuerwehr der Stadt Schaffhausen 1837–1987*, Schaffhausen 1987, S. 18. Zitiert wird die Feuerordnung des Jahres 1840.

«allfällig zu entstehendes Feuer» auferlegt. Er hatte Feuerherde zu lokalisieren und sie dann unverzüglich durch Läuten der Turmglocke zu melden und anzuzeigen. Bei abnehmendem Feuer sollte er dabei langsam läuten, ein stärkeres Wiederaufflackern des Feuers sollte er dadurch kundtun, dass er die Glocke intensiver läutete. Die Feuerordnung der Stadt Schaffhausen vom Jahre 1861 umriss den diesbezüglichen Aufgabenbereich des Hochwächters noch genauer und nennt darüber hinaus auch weitere Hilfsmittel zur rascheren und informativeren Alarmierung der Bevölkerung<sup>47</sup>: Zur Entdeckung von etwaiger «Feuersgefahr» seien auf drei hervorragenden Punkten des Stadtgebietes Hochwachten aufgestellt, deren Wächter vorzugsweise die Aufgabe hätten, die Stadt und deren Umgebung im Auge zu behalten. Sobald der Hochwächter einen Brand in der Stadt entdeckte, sei es im «eigenen» oder in einem anderen Quartier, hätte er Sturm zu läuten und gleichzeitig mittels eines Sprachrohrs die genaue Brandstelle zu bezeichnen. Überdies habe er bei Tag eine rote Fahne und bei Nacht eine brennende Laterne in die Richtung des Brandherdes auszuhängen. Wenn nun die beiden Hochwächter, deren Quartiere vom Brand nicht betroffen waren, feststellten, dass der zuständige Wächter das entsprechende Alarmzeichen gebe, so sollten sie mit Sturm läuten innehalten und nur mehr die entsprechenden Informationen via Sprachrohr und durch die Fahne oder die Laterne geben. So wisse jedermann, wohin er sich im Brandfall zu begeben habe. «Sein Quartier» war für einen Hochwächter dasjenige, das er besser als die anderen beiden beobachten konnte und das ihm die Amtsordnung per definitionem zuteilte: Der Wächter auf dem Schwabentorturm hatte das nördlich der Vorgasse gelegene Quartier bis zum Gerberbach einschliesslich der Häuser vor dem Ober-, vor dem Engelbrechts- und vor dem Schwabentor zu beobachten. Der Wächter auf dem Obertorturm überwachte im speziellen die südlich der Vorgasse gelegenen Häuser bis zum Gerberbach und das Mühlenquartier, während der Munothochwächter für die Quartiere östlich des Gerberbaches inklusive der Häuser vor dem Schwarztor zuständig war. Eine Inventaraufstellung über das «auf dem Munoth befindliche städtische Eigenthum» aus dem Jahre 1871 führt denn auch die Mittel zur Feualarmierung auf: «a) eine Fahne von rothem Baumwollentuch b) ein Sprachrohr von Sturzblech c) eine Feuerlaterne mit rothem Glas versehen.» Zusätzlich kamen eine Uhr samt Eisengewichten, versehen mit einem messingenen Perpendikel, sowie ein vollständig eingerichteter Telegrafengerät hinzu.<sup>48</sup> Die Einrichtung einer Telegrafengerätverbindung in den Jahren 1868 und 1869 führte auch zu einer grundlegenden Änderung des Meldesystems bei Bränden. Denn jetzt, nach Installation der Telegrafengerätverbindung zur Polizeihauptwache, wurden die Kompetenzen des Hochwächters bei Feuer-

---

47 Feuerordnung der Stadt Schaffhausen vom Jahre 1861.

48 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1851–1900 (28. 10. 1871): «Inventar über das auf dem Munoth befindliche städtische Eigenthum».

ausbrüchen allmählich eingeschränkt. Eine Dienstordnung aus den 1880er Jahren überliess es dem Wächter zwar noch, bei effektiv wahrgenommenen grösseren Bränden von sich aus Sturm zu läuten. Sonst sollte er jedoch die Befehle der Stadtpolizei abwarten und erst dann die Bevölkerung alarmieren dürfen. Bei Kaminbränden oder bei sonstigen verdächtigen Wahrnehmungen hatte er vorerst die Polizeihauptwache zu verständigen und dann deren Befehle abzuwarten und auszuführen. Offenbar war es hie und da zu Fehlalarmierungen gekommen, was natürlich innerhalb der Bevölkerung etlichen Unwillen ausgelöst hatte.<sup>49</sup>

Später, fassbar in der Feuerwehr-Ordnung der Stadt Schaffhausen vom Jahre 1896 und wohl auch als Folge der Einrichtung eines Telefonapparates, wurden die Hochwächter, die einen Feuerausbruch beobachten sollten, verpflichtet, darüber sofort der Stadtpolizei Meldung zu erstatten. Ihnen wurde es jedoch vollständig untersagt, von sich aus Sturm zu läuten. Jetzt war dazu auf jeden Fall eine Bewilligung des Feuerwehrkommandanten oder der Stadtpolizei notwendig.<sup>50</sup>

Nach einigen schlechten Erfahrungen bei drei Bränden in den Jahren 1900 und 1901 erstellte die Feuerwehrkommission des Stadtrates im Jahre 1902 ein Gutachten über zu ändernde Bestimmungen in den diversen Verordnungen.<sup>51</sup> Darin wurden die aktuellen Praktiken beleuchtet und Änderungsvorschläge gemacht. Auch das Amt des Hochwächters kam dabei zur Sprache. Obwohl die Feuerwehralarmierung in diesen angetönten Fällen jeweils nicht wunschgemäss geklappt hatte, wurde die Beibehaltung der zwei bestehenden Hochwachten gefordert. Die Wachten seien darum besonders wertvoll, weil sie alle im Stadtgebiet entstehenden Feuersbrünste als erste leicht erkennen könnten. Zudem seien sie jederzeit, rund um die Uhr, verfügbar und könnten mit Läuten, mit der roten Fahne oder der roten Laterne tags und nachts die Richtung zum Brandobjekt weisen. Vor allem ins Kreuzfeuer der Kritik kam das Alarmierungssystem. Die Hochwächter hätten jeweils ihre Beobachtungen an die Hauptwache zu melden. Dort würde dann entschieden, ob Sturm zu läuten wäre. Dabei hätte es vor allem mit den Rückmeldungen an die Hochwächter nicht geklappt. Oft sei der Befehl zum Läuten der Sturmglocke unterlassen worden. Erst dann durften die Hochwächter bekanntlich die Bevölkerung und im speziellen die Löschtruppe alarmieren. Wieso sollten die Wächter nicht, wie es früher der Fall gewesen war, direkt Sturm läuten? Die Feuerwehrkommission hatte da ihre Bedenken. Bei den Hochwächtern als dazu ausgebildeten Polizisten wäre Gewähr für eine zuverlässige Alarmierung an und für sich gegeben. Aber bei den Beiwächtern, die nicht so gut ausgebildet waren, könnte es Probleme geben. Man wolle ja in erster Linie Fehlalarmierung

---

49 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1851–1900: Dienstordnung des Hochwächters von zirka 1888.

50 Feuerwehr-Ordnung der Stadt Schaffhausen von 1896.

51 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/4, Feuerwehrkommission 1887–1921: Vorlage über das Feuermeldewesen der Stadt Schaffhausen (erstellt von der Feuerwehrkommission).

gen ausschalten, damit die Bevölkerung nicht unnötig mit diesem unheimlichen Alarm geängstigt und in Schrecken versetzt werde. Die Kommission führte an dieser Stelle ein Beispiel eines solchen Fehlalarms an: Im Herbst des Jahres 1901 gab der Munotwächter aufgeregt Alarm bei der Polizei und meldete ein Grossfeuer auf dem Emmersberg in Richtung Buchthalen. Zugleich bat er, Sturm läuten zu dürfen. Die Polizeihauptwache hielt sofort Rücksprache mit dem Wächter auf dem Obertorturm. Und da stellte sich heraus, dass der Mond in seiner ganzen Pracht im Nordosten aufgegangen war und die Feuermeldung des Munotwächters Rahm veranlasst hatte.

Ein Problem bei der Alarmierung würden Glockensignale auf den Türmen darstellen, die bei gewissen Wetterlagen, vor allem im Winter, nicht zu hören seien. Dabei wurde erörtert, ob der Feueralarm nicht mit weiteren akustischen Instrumenten verstärkt werden solle, etwa durch ein Nebelhorn oder durch eine Dampfpeife. Noch am meisten Anklang fand die Idee, dass der Wächter auf dem Munot mit einem Kanonenschuss die zur Löschung des Feuers beauftragten Männer alarmieren sollte. Das Geschütz müsse allerdings unkompliziert und rasch geladen werden können. Aber schliesslich sah man auch von dieser Idee ab, gleich wie man den Plan verwarf, die 1857 abgeschaffte dritte Hochwächterstelle auf dem Schwabentorturm wiederzubesetzen. Bei Nebel sähe man vom Schwabentorturm herab nicht mehr oder weniger als von den übrigen beiden Hochwachten. Dabei sei der vom Schwabentorturm überblickbare Rayon nicht wesentlich anders als derjenige, der von den beiden anderen Hochwachten eingesehen werden könne.

Nicht einverstanden war die Kommission mit der Art und Weise, wie der Munotwächter damals Sturm läutete. Man müsse doch das Sturm läuten deutlich von den anderen Betätigungen der Glocke, vom Stundenschlag und vom Läuten des Neunuhrglöckleins, unterscheiden können. Der Munothochwächter würde jeweils fast gleich Sturm läuten, wie er das Neunuhrglöcklein läute. Darüber schlafe man fast ein. Unregelmässiges Läuten, Absetzen, Neubeginn, und dies fortgesetzt in ganz unregelmässigen Zeitabschnitten, dies würde Klarheit schaffen, das würde «in die Knochen fahren», das würde der Situation das «unheimliche Gepräge» geben.

Recht zahlreich sind die Dokumente aus dem 17. bis 19. Jahrhundert, die von Munothochwächtern berichten, die ihren Verpflichtungen bezüglich des Wahrnehmens von Bränden nicht vorschriftsgemäss nachkamen. Solche Verstösse und Unaufmerksamkeiten wurden jeweils rigoros bestraft: ein Nichterkennen eines Brandes war, soweit sich dies aus den Quellen sagen lässt, schlimmer als das Nichtanblasen eines Schiffes. Immerhin standen bei Bränden Menschenleben auf dem Spiel, konnten durch einen frühzeitigen Alarm grössere Schäden vermieden und verhütet werden.

1737 brach im Haus Zum kleinen Käfig in der Vorstadt morgens um vier Uhr eine Feuersbrunst aus. Das Feuer wurde verhältnismässig spät entdeckt und gemeldet, so dass der Brand grössere Ausmasse annahm, als es

bei rechtzeitiger Alarmierung der Fall gewesen wäre. Die Hochwächter auf dem Neuturm, auf dem Obertorturm und auf dem Munot wurden beschuldigt, das Feuer zu spät gemeldet zu haben.<sup>52</sup> Hans Martin Bäschlin, der erst seit kurzem Wächter auf dem Munot war, erklärte wie seine beiden Berufskollegen, dass er vorschriftsgemäss die vierte Stunde geschlagen habe. Daraufhin habe er sich in seine Kammer begeben, von wo aus er das Feuer nicht habe sehen können. Sobald er jedoch Alexander Ith, den Hochwächter auf dem Neuturm, Alarm schlagen gehört und das Feuer gesehen habe, habe er ebenfalls Sturm geläutet. Trotz seiner Erklärung wurde Hans Martin Bäschlin – gleich wie seine beiden Amtskollegen – seines Postens entsetzt und gefangengesetzt. An ihrer Stelle hatten die bisherigen Beiwächter die Funktionen eines Hochwächters zu übernehmen. Etwas über eine Woche später wurden die drei «incarcerirten» Hochwächter wieder auf freien Fuss gesetzt<sup>53</sup>, und knapp einen Monat später wurden sie «auf ihr wehemüthiges anhalten und versprochene Beßerung» hin wieder in ihre Ämter eingesetzt, nachdem sie eine Busse von 4 Mark Silber bezahlt hatten.<sup>54</sup>

Bereits Caspar Bäschlin hatte 1706 einen Feuerausbruch nicht angezeigt. Sein Verstoss gegen die Amtsordnung wurde aber bei weitem nicht so streng geahndet wie derjenige seines Sohnes. Ihm wurde lediglich der Lohn für vier Wochen nicht ausbezahlt. Mildernder Grund war einerseits der Umstand, dass das Feuer weitab von Schaffhausen, in Löhningen, gewütet hatte und Bäschlin «nur» einen weiterzuleitenden Alarm in der Stadt nicht bekanntgemacht hatte. Zu seiner Entschuldigung – und wohl zugleich zu seiner Belastung – führte er aus, dass er nach Mitternacht seinen Beiwächter und seine Tochter auf die Wacht geschickt habe und diese das Feuer eigentlich hätten melden sollen.<sup>55</sup>

Die meisten Dienstvernachlässigungen, die im 19. Jahrhundert in den obrigkeitlichen Protokollen registriert sind, betreffen die Nichtbeachtung und das Nichtmelden von Bränden. So wurden im Jahre 1833 die beiden Hochwächter Johann Heinrich Veith auf dem Munot und Johann Heinrich Sulzer auf dem Schwabentorturm verwarnt, weil sie einen Brand im Mühlental nicht bemerkt hatten. Die beiden konnten sich jedoch «nicht unbegründet entschuldigen», weil sie durch den Standpunkt ihrer Hochwachten nicht imstande waren, die Brandstelle einzusehen. Schlechter erging es Hochwächter Johann Martin Habicht vom Obertorturm. Weil er den Brand von seinem Standpunkt aus eigentlich hätte bemerken und melden müssen, wurde er für 48 Stunden inhaftiert.<sup>56</sup>

Auch Johann Georg Wüscher, der gemäss dem vorhandenen Aktenmaterial wohl nicht der dienstbeflissenste der Munothochwächter war,

---

52 RP<sup>10</sup> 194, S. 258.

53 RP<sup>10</sup> 194, S. 276.

54 RP<sup>10</sup> 194, S. 298.

55 RP<sup>10</sup> 166, S. 193–194.

56 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1833, S. 92.

musste sich zweimal innerhalb seiner kurzen Dienstzeit vor dem Rat verantworten, weil er Brände nicht gemäss seiner Dienstvorschrift beobachtet und bekanntgemacht hatte. 1878 warf ihm der Kleine Stadtrat vor, wie schon verschiedentlich in früheren Fällen habe er auch den letzten Brand auf dem Emmersberg zu spät signalisiert. Wüscher hingegen verwahrte sich gegen den ihm angelasteten Vorwurf der Dienstvernachlässigung: Er sei von jeher seinem Dienste pflichtgetreu nachgekommen. Beim Brandfall auf dem Emmersberg sei ihm morgens um sechs Uhr angeläutet und gerufen worden, es brenne. Beiwächter Ferdinand Schwarz sei noch auf dem Turm im Bett gewesen, als angeläutet wurde, und auch seine Frau und sein Sohn hätten sich noch in der Wächterwohnung aufgehalten. Aber niemand habe ein Feuer wahrgenommen. Da ihm oft mutwilligerweise angeläutet worden sei, habe er auf das Zurufen hin erwidert, es könne ja jedermann kommen und ihn zum Sturm läuten anhalten. Gemäss seiner Dienstinstruktion sei es ihm auch nicht erlaubt, in Fällen zu alarmieren, wenn er das Feuer nicht selbst sehe. Er habe dann in der Folge zur Hauptwache telegraphiert, sei aber ohne Antwort geblieben. Daraufhin habe er sich des Sprachrohrs bedienen müssen. Später hätte ihm Herr Stierlin vom Emmersberg an jenem Vormittag erklärt, dass es ein Fehler gewesen sei, dass er ihn, Georg Wüscher, nicht persönlich alarmiert habe und statt dessen seinen Sohn, den er, Wüscher, nicht kenne, geschickt habe. Der Stadtrat hielt indessen die Entschuldigungen Wüschers nicht für stichhaltig genug, um den Verdacht mangelnden Dienstefers von ihm abzulenken. Da aber nichts Konkretes nachgewiesen werden könne, wurde Wüscher unter der Androhung verwarnt, dass er im Wiederholungsfalle Suspension oder fristlose Entlassung zu gewärtigen habe.<sup>57</sup>

Noch im selben Jahr behandelte der Kleine Stadtrat neuerdings eine Pflichtverletzung Wüschers.<sup>58</sup> Der Munothochwächter wurde beschuldigt, beim letzten Brand im «Adler» erst Alarm geschlagen zu haben, nachdem er wiederholt telegrafisch dazu aufgefordert worden war und nachdem der Hochwächter auf dem Obertorturm bereits zehn Minuten gestürmt hatte. Darauf angesprochen, meinte Georg Wüscher, dass er vor dem Brandausbruch Rundschau gehalten und dabei nichts Verdächtiges festgestellt habe. Es sei ihm dann wohl zweimal telegraphiert worden, ohne dass er aber hätte erkennen können, worum es sich handle. Er habe später den Brand gesehen und zurücktelegraphiert, es brenne in der Vorstadt. Hierauf habe er die Sturmglocke gezogen. Übrigens habe er ja die genaue Instruktion, bei der Wahrnehmung eines Brandes zuerst zur Hauptwache zu telegrafieren und erst dann Sturm zu läuten. Der Rat beurteilte die Aussagen Wüschers wiederum als wenig stichhaltig: Es habe sich verschiedentlich gezeigt, dass Wüscher bei Brandfällen meist zu spät und immer nach dem Obertorturmwächter Sturm läute und demzufolge seinem

---

57 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1878, S. 21–22.

58 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1878, S. 372.

Dienst nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenke. In Anbetracht des vorgerückten Alters verurteilte ihn der Kleine Stadtrat zu einer Geldbusse von zehn Franken wegen Dienstvernachlässigung. Sinnigerweise erhielt der Obertorturmwächter in derselben Stadtratssitzung «in Anerkennung seines bisherigen Diensteifers und seiner Wachsamkeit» eine Dienstprämie von zehn Franken zugesprochen. Wüscher gab im übrigen ein Jahr später aus gesundheitlichen Gründen seinen Dienst auf.

Auch 1884 wurde ein Feuersausbruch unweit des Munots, im Läufergässchen, von der Munotwächterin vorerst gar nicht bemerkt. Da sei, gemäss einem Rapport von Stadtjäger Schlatter an die Feuerwehrkommission<sup>59</sup>, ein Herr aus Feuerthalen aufs Stadthaus gekommen und habe berichtet, es brenne im Läufergässchen. Das Feuer schlage bereits zum Dach heraus. Sofort fragte die Polizeihauptwache auf dem Munot an, ob man nichts sehen würde. Erst auf die Aufforderung hin, gegen den Freien Platz hinabzuschauen, habe Frau Sigerist den Brand festgestellt. Darauf wurde ihr befohlen, Sturm zu läuten.

Die häufig späten Alarmierungen der Bürgerschaft über ausgebrochene Feuersbrünste führten denn auch zu einem Vorstoss im Kleinen Stadtrat, in dem Stadtrat Fotsch darauf aufmerksam machte, «daß einige Vorkommnisse darauf schließen lassen», dass der Hochwachtdienst nicht ganz in «gehöriger Weise» besorgt werde, da bei Brandfällen oft zu spät alarmiert werde und die Hochwächter verschiedene Male über den Brandausbruch hätten benachrichtigt werden müssen.<sup>60</sup> Um diesem «Übelstand» abzuhelfen, wurden beide Hochwächter an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht erinnert. Und neu sollten jetzt – wie bereits erwähnt – auf den beiden Türmen durch die Stadtpolizei Kontrolluhren angebracht werden.

#### *Exkurs: Der Beiwächter*

Dieselben Pflichten wie ein Hochwächter kannte während seiner Dienstzeit auch der Beiwächter. Der Beiwächter war derjenige Mann, der den Hochwächter üblicherweise in den vormitternächtlichen Stunden vertrat. Denn der Hochwächter konnte ja nicht ununterbrochen 24 Stunden präsent sein. Auch er benötigte seinen Schlaf. Wann der Beiwächter seinen Dienst anzutreten hatte, umschreibt die Beiwächterordnung von ungefähr 1590: Er solle «winterszyth» dann auf den Turm kommen, «wann man die Bättgloggen . . . lüthet».<sup>61</sup> Die Wächterordnung von 1851 gab den genauen Zeitpunkt des Beginns der Beiwacht mit acht Uhr (im Winter) oder neun Uhr (im Sommer) an.<sup>62</sup>

---

59 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1851–1900.

60 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1888, S. 249–250.

61 Ordnungen<sup>8</sup> A 6, fol. 164v–166r.

62 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851: Dienstordnung von 1851.

Die Beiwächter oder die Vorwächter, wie sie ihres vormitternächtlichen Dienstes halber auch genannt wurden, waren keine vollamtlich angestellten Personen. Tagsüber pflegten sie ihrem zumeist handwerklichen Beruf nachzugehen, und abends verdienten sie sich auf den Hochwachten ein Zugeld. Der Beiwächter übernahm den Wachdienst in der Regel bis Mitternacht oder bis ein Uhr nachts. Dann weckte er den Hochwächter, durfte sich aber erst entfernen, wenn dieser seinen Posten angetreten hatte.<sup>63</sup> Zusätzlich schrieb ihm die Dienstordnung vor, bis zum Morgengrauen auf dem Munotturm zu bleiben und dort zu schlafen: «Unnd söl- lendt ab der wacht nit gohn widerumb abtreten noch darvon kommen, biß die Thor uffzethundt mit der Trommeten vermeldet, geblaasen unnd die thor uffgeschlossen sindt . . .»<sup>64</sup> Der Beiwächter sollte dem Hochwächter wohl im Fall von unvorhergesehenen nächtlichen Vorfällen zur Seite stehen, und dazu hatte er innert kürzester Zeit bereit zu sein. Auch im Jahre 1878 schlief der Beiwächter offensichtlich noch auf dem Munot- turm.<sup>65</sup>

Zum regulären Wachdienst des Hochwächters kam für den Beiwächter noch eine zusätzliche Aufgabe. Abends um neun Uhr hatte er das Neun- uhrglöcklein zu läuten. Die Amtsordnung von 1851 umriss diese Aufgabe ganz unpoetisch folgendermassen: «Der Beiwächter hat jeden Abend um 9 Uhr die Turmglocken eine Viertelstunde lang zu läuten.»<sup>66</sup> Dieses Läuten mit der Glocke, dieser heute schon legendäre Gutnachtgruss an die Bevölkerung der Stadt Schaffhausen, kennt eine sehr lange Tradition. Denn schon in der Amtsordnung von 1588 heisst es: «Item aabendts soll die geschlagne nündte Nachtstundt wie bißhero gelüht werden.»<sup>67</sup> Das Läuten der Munotglocke dürfte mit höchster Wahrscheinlichkeit also älter als das heutige Bauwerk Munot sein. Woher dieses allabendliche vier- telstündliche Läuten der Glocke seinen Ursprung haben soll, erzählt uns die offenbar erst im 19. Jahrhundert entstandene Sage<sup>68</sup>:

---

63 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851: Dienstordnung von 1851, Para- graph 8.

64 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

65 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1878, S. 21–22.

66 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851: Dienstordnung von 1851, Para- graph 10.

67 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3. Der Munot soll schon im Jahre 1402 mit einer Glocke versehen worden sein. 1432 wurde eine zweite, grössere Glocke auf dem Munot angebracht. Vgl. Harder<sup>5</sup> S. 18.

68 Heute dauert das Läuten des Neunuhrglöckleins nur noch fünf Minuten (vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23 Turmwohnung Munot).

Zur Sage: Reinhard Frauenfelder, *Sagen und Legenden aus dem Kanton Schaffhausen*, neu herausgegeben, überarbeitet und ergänzt von Hans Ulrich Wipf, Schaffhausen 1983, S. 75–82. Hier wird die Entstehung der Sage auch wissenschaftlich untersucht und analysiert. Neben der hier genannten existiert noch eine zweite, ähnliche Version dieser Sage. «Der geschichtliche Kern dieses Brauches ist wohl in dem Umstand zu suchen, dass im Mittelalter mit dem Läuten das obligatorische Schliessen der Tore und Wirtshäuser ange- zeigt wurde.»

Zur Zeit der Kreuzzüge war ein Schaffhauser als Ritter mit ins Heilige Land gegangen. Lange Zeit hatte man nichts mehr von ihm gehört. Er aber kehrte in die Heimat zurück. Nur ein wilder Wald trennte ihn mehr von seiner Vaterstadt. Obwohl die Nacht hereinbrach und ein heftiges Gewitter sich entlud, ritt er mutig in den Wald hinein. Der Bach, der das Mühltal durchfließt, schwoll derart an, dass der Ritter den Pfad verlor und mit seinen Begleitern in den Wasserfluten den Tod fand. Nur ein einziger rettete sich und brachte der wartenden Gemahlin die Nachricht vom Tode ihres Gatten. Damit von nun an die Verirrten in der Wildnis den Weg besser fänden, stiftete sie aus ihrem Besitztum ein silbernes Glöckchen. Dieses sollte jeden Abend um diejenige Zeit geläutet werden, an der ihr Gatte den Tod gefunden hatte. Darum wird auch heute noch allabendlich auf dem Munot eine Viertelstunde lang diese Glocke geläutet. Deren klagender Ton soll an den Schmerz der Stifterin erinnern.

Die meisten Dienstfehler und die meisten Dienstvernachlässigungen des Beiwächters beziehen sich denn auch auf das Läuten der Neunuhrglocke: Im Jahre 1609 wurde dem Rat klagend vorgebracht, dass Hans Rieser seine «Vorwacht uff der Veste Zwinghoff oder Unnoth» ganz «liederlich» und nachlässig versehe und dass er bisweilen die «Neünegloggen» entweder gar nicht oder aber zur Unzeit geläutet hatte.<sup>69</sup> Dieselben Vorwürfe ergingen an den Beiwächter Caspar Sauter im Jahre 1620: Da er statt um neun Uhr erst um zehn Uhr geläutet hatte, sollte er von Bürgermeister Rochius Gossweiler zur Rechenschaft gezogen werden. Dadurch sei nämlich in der Bevölkerung etwelche Unruhe aufgekommen.<sup>70</sup> Und einen ebensolchen Schrecken dürfte die Bevölkerung wieder im Jahre 1654 davongetragen haben, als Beiwächter Hans Conrad Meyer die Neunuhrglocke gleich zweimal am selben Abend, einmal vorschriftsgemäss um neun Uhr, das zweite Mal vorschriftswidrig um zehn Uhr, betätigte. Meyer wurde für sein recht seltsames Vergehen mit einer kurzen Inhaftierung im Gefängnis bestraft.<sup>71</sup> Hans Melchior Spleiss, dem Beiwächter auf dem Munot, wurde das «gewohnte Nachschlagkorn», ein Teil der Besoldung, im Jahre 1683 vorenthalten, weil er am Abend zuvor die «9 Glok nur umb etwas wenig angezogen und geläutet» hatte. Da das offenbar nicht das erste Mal passiert war, wurde auch er eine Zeitlang im «Draken», einem städtischen Gefängnis, eingesperrt.<sup>72</sup> Auch sein Nachfolger Hans Jacob Fährlin hatte sich wegen pflichtwidriger Betätigung der Neunuhrglocke vor Rat zu verantworten. Er hatte die Glocke bereits um acht Uhr geläutet. Allerdings gelang es ihm, sich mit der Aussage vor der drohenden Inhaftierung zu retten, er hätte wegen des starken Windes die (massgebliche) Hauptuhr auf dem St.-Johann-Turm nicht schlagen hören. Deshalb

---

69 RP<sup>10</sup> 69, S. 287.

70 RP<sup>10</sup> 80, S. 168.

71 RP<sup>10</sup> 114, S. 98.

72 RP<sup>10</sup> 143, S. 49.

habe er nicht gewusst, wie spät es sei. Der Rat erteilte ihm jedoch einen Verweis: Wenn er schon nicht wisse, wie spät es sei, dürfe er gar nicht läuten.<sup>73</sup> Das Läuten der Neunuhrglocke wurde im übrigen in Schaffhausen zu einer derart traditionellen Aufgabe des Beiwächters, dass dieser im 19. Jahrhundert auch «Neüneläuter» hiess. 1839 liest man im Ratsprotokoll, dass Meister Johann Schnetzler, der «Neüneläuter», vor kurzem verunglückt sei.<sup>74</sup>

Die Neunuhrglocke, die 1589 vom Glockengiesser Hans Frei zu Kempten gegossen wurde und die die Aufschrift trägt: «Wechter, mirckh auf mit gancem fleis, umw die nende stund zu nacht soldt zu mich leiden»<sup>75</sup>, sollte im übrigen im Jahre 1886 ersetzt werden. Stadtrat Müller fand den Klang des sogenannten «Nüniglöckchens» nicht schön und wünschte, dass dessen Geläut probeweise durch dasjenige des silbernen Glöckchens auf dem Turm zu St. Johann ersetzt werden sollte. Wenn dies «convenire», solle dieses Glöckchen auf den Munot gebracht und dort allabendlich geläutet werden. Stadtrat Müller stand allerdings mit seiner Meinung ziemlich allein da: Der Stadtrat wolle, so heisst es in seinem Protokoll, «beim bisherigen altherkömmlichen Gebrauche» verbleiben.<sup>76</sup> Auch eine Barspende von 100 Franken von Fabrikant Leon Frey in Guebwiler in einen Fonds für die Anschaffung eines neuen Glöckleins konnte den Stadtrat nicht dazu bewegen, die altehrwürdige Glocke zu ersetzen.<sup>77</sup>

Wichtig war sicherlich ein gutes Einverständnis zwischen Hochwächter und Beiwächter. Wenn sich die beiden nicht verstanden, konnte die Amtszeit eines der beiden Amtsinhaber gelegentlich sehr kurz sein. Der Beiwächter war ja gewissermassen ein Eindringling ins Familienleben des Wächters; denn immerhin brachte er einige Stunden in der Wohnung des Wächters, die auch Arbeitsplatz war, zu. Wie es der menschlichen Natur entspricht, war dieses Verhältnis zwischen Hoch- und Beiwächter bisweilen nicht ungetrübt. So liest man in den Quellen aus verschiedenen Jahrhunderten Klagen und Meldungen über verbale und handgreifliche Auseinandersetzungen.

Im Jahre 1582 wurden sowohl der Hochwächter Heinrich Wieser als auch sein Beiwächter Michel Kübler ihrer Ämter enthoben. Trotz vielfältiger Warnungen durch den Rat hatten die beiden einander auf der Wacht geschlagen und sich unfriedlich und unruhig zueinander verhalten. Sowohl Wieser wie auch Kübler hatten den «Thurm» innert weniger Tagen zu räumen, und Kübler wurde gar die Erlaubnis entzogen, je wieder auf den Munotturm hinaufzusteigen.<sup>78</sup> Die Munothochwacht sollte fortan

---

73 RP<sup>10</sup> 147, S. 129.

74 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1839, S. 46.

75 Arnold Nüscheler, *Die Inschriften und Giesser der Glocken im Kanton Schaffhausen*, Beiträge zur vaterländischen Geschichte 4, 1878, S. 77–78. Reinhard Frauenfelder, *Der Munot zu Schaffhausen*, Schaffhausen 1947, S. 23–24.

76 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1886, S. 6.

77 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1905, S. 319 und 471.

78 RP<sup>10</sup> 41, S. 246.

von zwei neuen Wächtern versehen werden. Gewählt wurde dann aber überraschenderweise – entgegen dem vorausgehenden Ratsbeschluss – wieder Michel Kübler als Beiwächter. Neuer Hochwächter wurde Hans Ith. Um mögliche Streitigkeiten zwischen den beiden zu verhindern, wurden sie nach der Wahl beide vor Rat zitiert, wo ihnen allen Ernstes empfohlen wurde, miteinander in Frieden zu leben.<sup>79</sup>

Auch 1652 gab es wieder gravierende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wächter und seinem Beiwächter. Hans Martin Schneider [oder hiess er Bernhardin?], «Trommeter uff dem Unnot», habe nicht nur seine Ehefrau verbal und tätlich misshandelt, er habe auch mit «fluochen [und] schweren» seinem altgedienten Beiwächter Matthias Ruch und Hans Melchior Schenkel «vilmhalen getrowet», er würde ihnen Erbsen auf «die stegen deß Unnots . . . legen und sy darmit . . . beschedigen» [zu Fall bringen].<sup>80</sup>

Ernsthafte Auseinandersetzungen auf dem Munotturm gab es auch wieder in den achtziger und den neunziger Jahren, Streitigkeiten, die in einem Fall gar einen blutigen Verlauf nahmen. Im Jahre 1684 klagte der vierundzwanzigjährige Hochwächter Caspar Bäschlin über den «Unfleiss» seines «Mitgespanen» Melchior Spleiss.

Spleiss, der 18 Jahre lang seinen Dienst klaglos versehen hatte, gab auf diese Anschuldigung hin seinen Dienst «umb fridens willen» auf, fügte aber noch bei, dass er auch Anlass zur Klage habe. Das Ratsprotokoll gibt über die konkreten gegenseitigen Vorwürfe keine Auskunft und fügt nur noch den Beschluss des Rates bei: Spleiss wurde in Gnaden, wie er es gewünscht hatte, seines Dienstes entlassen. Bäschlin, der gemäss einem ersten Entschluss seines Amtes entsetzt worden war, wurde bis zum Abend zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und vorläufig für zwei Monate von seinem Amte suspendiert.<sup>81</sup>

Schwerwiegender war jedoch der Vorfall, der sich Ende Oktober/Anfang November 1691 auf dem Munotturm abspielte.<sup>82</sup> Im Verlaufe dieses Streites fügte nämlich Beiwächter Hans Georg Saathaas dem Hochwächter Caspar Bäschlin eine schwere Wunde am Kopf bei. Auf die diesbezügliche Anschuldigung setzte sich Saathaas jedoch zur Wehr: Bäschlin habe das, was «er empfangen», selbst gesucht. Er habe beispielsweise seinen, des Saathaas, Hund einen «Diebshund», seine Tochter eine «Bourisque» genannt, die sich fortscheren sollten. Darauf hätte Bäschlin, unterstützt von seiner Frau, ihn angefallen und zu Boden geworfen. Ihm, Saathaas, sei es gelungen, zu entkommen. Da habe Bäschlin ein Messer geholt und sei auf ihn zugelaufen. Er habe sich zur Wehr gesetzt und habe zur Verhütung eines Messerstiches dem rasenden Bäschlin einen Streich mit dem

---

79 RP<sup>10</sup> 42, S. 36.

80 RP<sup>10</sup> 111, fol. 119v und 123r. Zur Wendung «einem Erbsen auf die Stiegen streuen», Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* 3, Leipzig 1862, Sp. 739.

81 RP<sup>10</sup> 143, S. 214–215.

82 RP<sup>10</sup> 151, S. 169–170 und 186–187.

«Degengefäß» auf den Kopf gegeben. Der Entscheid des Rates im Schlag- und-Schelt-Handel Bäschlin-Saathaas sah vor, dass beide, weil sie sich ganz ungebührlich betragen und ein «offenes Verzeihen» ihrer Zanksucht an den Tag gelegt hätten, ihrer Ämter «ohne Gnad» entsetzt und bis zum Abend des darauffolgenden Tages in die «Gefangenschafft erkannt» sein sollten. Zugleich habe Saathaas dem Caspar Bäschlin die Arztkosten zu bezahlen. Noch in der gleichen Woche bestellte der Rat zwei neue Wächter.<sup>83</sup> Bäschlin wurde später, knapp zweieinhalb Jahre danach, am 2. März 1694, wieder als Hochwächter eingesetzt, wurde damit Nachfolger seines Nachfolgers Leonhard Bartenschlager, der zu jenem Zeitpunkt zum Wächter auf dem Obertorturm gewählt worden war.<sup>84</sup> Mit seinen späteren Beiwächtern hatte Caspar Bäschlin offenbar ein wesentlich besseres Einvernehmen.

Beiwächter Johann Georg Speissegger, ein verheirateter Weber, verliebte sich in die Magd des Hochwächters Hans Caspar Bäschlin. Diese, Margaretha Spittler aus Regensburg, quittierte ihren Dienst bei Bäschlin. Allerdings kam sie gelegentlich mit Johann Georg Speissegger auf den Munotturm, um ihm beim Wachdienst zu helfen. Margaretha Spittler wurde nun von Hans Caspar Bäschlin 1788 beschuldigt, sie habe ihm einen Umhang und «Ziech» entwendet (ein Ziech ist ein Überzug über die Bettdecke oder über das Kissen). Die ehemalige Magd liess die Vorwürfe nicht auf sich beruhen: Den angeblich entwendeten «Umhang und Ziech» habe er ihr zum Flicken gegeben, aber mittlerweile habe er diese Sachen wieder zurückerhalten. Bäschlin sei ein sehr eifersüchtiger Mensch und wolle ihr nur ihren guten Namen und ihren Verdienst nehmen. Er sei extrem misstrauisch gegenüber anderen Menschen. An dieser Stelle kam nun ein neuer Klagepunkt ins Spiel. Offenbar hatte Margaretha Spittler an einem Abend für Johann Georg Speissegger die Vorwacht versehen. Sie wisse zwar, wehrte sie sich gegen die Anschuldigungen des Rates, dass die Ausübung des Beiwächteramtes durch sie unstatthaft sei. Aber letzten Sonntag sei Hans Georg Speissegger nicht in Schaffhausen gewesen, und da sei sie nur auf den Turm gegangen, um seinem Ersatzmann, einem Knaben, beim Ziehen des Neunuhrglöckchens zu helfen, da dieser nicht kräftig genug dafür sei. Der Rat liess die Klage betreffend den Diebstahl mangels ausreichender Indizien fallen. Aber da die Magd «wegen allzu vertrauten Umgangs mit dem Beiwächter sich eines liederlichen Lebwesens» verdächtig gemacht habe, habe sie Schaffhausen unverzüglich zu verlassen. Ansonsten würde sie mit Schimpf und Schande aus der Stadt weggewiesen.<sup>85</sup> Dazu entschloss sich der Rat, Hans Georg Speissegger zum Verhör aufzubieten. Speissegger erklärte auf die Vorhaltungen des Bürgermeisters, dass er seine Pflicht vergessen und gegen seine Amtsordnung die

---

83 RP<sup>10</sup> 151, S. 193.

84 RP<sup>10</sup> 153, S. 76.

85 RP<sup>10</sup> 246, S. 102-104.

Magd auf den Munotturm geschickt habe. Er sei letzten Sonntag über Land gegangen und habe nicht gewusst, ob er vor neun Uhr wieder zurück sei. Deshalb habe er den Sohn des Bettelvogts beauftragt, um neun Uhr die Glocke auf dem Munot zu läuten. Trotz seiner Entschuldigungen wurde Speissegger einige Stunden gefangengesetzt. Knapp zwei Wochen später vermerkt das Ratsprotokoll, dass Hans Georg Speissegger mit seiner Magd, «mit welcher er einen verdächtigen und unerlaubten Umgang gepflogen», aus der Stadt geflohen sei. Der Rat entzog auf diese Meldung hin Hans Georg Speissegger, der auf eine so «treulose Weise» Frau und drei Kleinkinder im Alter von 4<sup>1/2</sup>, 3 und 1<sup>1/2</sup> Jahren zurückgelassen hatte, das Bürgerrecht.<sup>86</sup>

In innerfamiliäre Streitigkeiten wurde Abel Wüscher, der von 1881 bis 1894 Beiwächter auf dem Munotturm war, verwickelt. Am 18. März 1893 verfasste er einen Rapport zuhanden der Stadtpolizei, in dem er die Vorkommnisse der Nacht vom 17. und 18. März 1893 beschrieb. Um ein Uhr nachts – um diese Zeit war offenbar damals Wachablösung – habe er Frau Sigerist, die Hochwächterin, geweckt und habe sich auf den vorderen Kreuzstockausblick in Richtung Unterstadt begeben. Frau Sigerist sei nach einigen Minuten zur Ablösung bereit gewesen. Alsbald sei die Glocke stark geläutet worden, und Frau Sigerist habe den Schlüssel an einem Seil hinuntergelassen. «Es wird Wilhelm sein», habe sie ihm dazu erklärt, obwohl sie geglaubt hatte, dieser hätte sich schon längst zu Bette begeben. Man habe sich gegenseitig gute Nacht gewünscht, und er, Wüscher, sei auf den Heimweg gegangen. (Offenbar musste der Beiwächter nicht mehr auf dem Turm übernachten.) Auf dem Weg habe er Wilhelm getroffen, und dieser hätte ihm schwere Vorwürfe gemacht, wieso er ihn so lange im Wetter draussen hätte warten lassen. Er, Wüscher, hätte ihm dann erklärt, dass nur einmal geläutet worden sei, und da hätte die Mutter, Frau Sigerist, ihm die Schlüssel sofort hinuntergelassen. Im übrigen sei er als Beiwächter und nicht als Nachtportier des «Hotels Munoth» angestellt. Wüscher fügte seinem Rapport den Wunsch bei, dass man eine Bestimmung in die Amtsordnung aufnehmen möge, worin es dem Beiwächter verboten werden solle, den Schlüssel an einem Seil hinunterzulassen. Als älterer Mann wolle er, Wüscher, nicht in innerfamiliäre Streitigkeiten verwickelt werden.<sup>87</sup>

Auseinandersetzungen zwischen Hochwächter und Beiwächter waren im übrigen natürlich nicht munotspezifisch: Auch auf dem Obertorturm gab es ähnliche Vorfälle, wie sie hier aufgeführt sind.<sup>88</sup> Selbstverständlich verrichteten die unterschiedlichsten Personen das Amt eines Beiwächters. Es gab solche, die ihren Dienst nur wenige Monate verrichteten, aber

---

86 RP<sup>10</sup> 246, S. 109.

87 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1887–1923, Rapport vom 18. 3. 1893.

88 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/4, Feuerwehrkommission 1851–1900, 12. 1. 1892 (Streit Hochwächter Hardtmeyer contra Beiwächter Rahm).

auch solche, die jahrzehntelang ihren Verpflichtungen unauffällig und klaglos nachkamen (Hiob Hurter 14 Jahre von 1724 bis 1738 – David Hurter 24 Jahre von 1738 bis 1762). Es gab Beiwächter, die ihre Pflichten vernachlässigten und vom Rat ihres Postens entsetzt wurden, es gab aber auch solche, denen das Amt nicht behagte und die es schon bald wieder zurückgaben.

Von einem etwas mysteriösen Fall von Dienstvernachlässigung, die zur Amtsentsetzung führte, berichtet uns das Ratsprotokoll von 1689.<sup>89</sup> Hans Jacob Fährlin, ein Degenschmied, der 1686 zum Beiwächter gewählt worden war<sup>90</sup>, hatte seinen Wachposten auf dem Munot, seiner Amtsordnung «schnurgerad entgegen», verlassen. An einem Samstagabend sei er, so führte er später vor Rat aus, von Hans Martin Spleiss, einem Knöpfemacher, aufgesucht worden. Dieser hätte ihm gegen eine grosszügige materielle Entschädigung das Angebot gemacht, fünf Soldaten sofort nach Montraverre (?) zu führen. Weil er dringend Geld benötige («umb geldes für seiner Kinder höchstbenötigten brots»), habe er sich nach Buchthalen begeben, habe dort übernachtet und sei am Sonntagmorgen früh unter Umgehung der Stadt Schaffhausen in Richtung Westschweiz aufgebrochen. Im «Weissen Kreuz» in Montraverre habe er die fünf Soldaten einem bernischen Bürger übergeben. Diese fünf Mann sollten, so habe er gehört, «under das Erlachische Regiment gestossen werden». Bei seiner Rückkehr nach Schaffhausen nach zehn oder elf Tagen habe ihm Hans Martin Spleiss acht Taler und sechs Länderbatzen gegeben.

Der Rat verfügte die Inhaftierung Fährlins wegen mutwilligen Verlassens seines ihm anvertrauten Postens auf dem Munot sowie der Beteiligung an dieser undurchsichtigen Menschenschieberaffäre. Auf Bitten seiner Frau – sie sei an ihrer Nahrung «schmerzempfindlich geschwächt» und sähe sich gezwungen, falls ihr Gatte nicht freikomme, in dieser Not-situation gar ihren Hausrat zu versilbern – wurde Fährlin nach drei Wochen aus seiner Haft entlassen, blieb jedoch seines Postens als Beiwächter entsetzt.

Das Beiwächteramt war kein besonders lukrativer Posten; aber trotzdem fanden sich in allen Jahrhunderten offenbar problemlos Männer, die ihn ausüben wollten. Die in der Regel grosse Zahl an Kandidaten sagt aber auch aus, dass viele Leute, vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, fast darauf angewiesen waren, einem solchen Zusatzerwerb nachzugehen. So wurde Hans Georg Saathaas von der Schneiderzunft im Jahre 1689 gegen sieben Kandidaten aus sieben andern Zünften durch das Los zum Beiwächter bestimmt.<sup>91</sup> Dabei hatten sich die insgesamt acht Kandidaten in ihren Zünften vorerst in zunftinternen Ausmarchungen durchsetzen müssen. Und auch um die Nachfolge von Hans Georg Saathaas bewarben

---

89 RP<sup>10</sup> 149, S. 117, 124–125 und 126.

90 RP<sup>10</sup> 146, S. 24.

91 RP<sup>10</sup> 149, S. 181.

sich wiederum sieben Kandidaten aus sieben Zünften. Die Wahl fiel auf Laurenz Schoop.<sup>92</sup> 1724 wurde das Amt des Beiwächters unter sechs Bewerbern vergeben (gewählt Hiob Hurter, Schuhmacher)<sup>93</sup>, und noch 1851 meldeten sich acht Kandidaten für das Amt des Beiwächters<sup>94</sup>. Die Bewerbungsschreiben der Kandidaten aus dem Jahre 1851 sind teilweise erhalten und vermitteln uns einen Eindruck von den oftmals gedrückten materiellen Verhältnissen. So schreibt beispielsweise der Schneidermeister Johann Wilhelm Schnetzler: «Da ich durch meinen schwachen Verdienst mich genöthigt fühle, um ein Nebengeschäft zu suchen, damit ich meine Lebensstage besser durchbringen . . .» Ähnlich äussert sich Johannes Spahn Zum blauen Sternen: «Ich ersuche Sie hiermit dringend, Sie möchten doch auch auf mich und meine Frau und Kindern berücksichtigen, und möchte Sie daher ersuchen als Beiwächter auf dem Munot, ich kan sonst meine Haushaltung nicht mer ernehren.» Häufig meldeten sich auch Männer, die wegen irgendeiner Behinderung einer handwerklichen Arbeit nicht mehr nachgehen konnten. Das körperlich nicht allzu strenge Beiwächteramt glaubten sie hingegen noch ausüben zu können (so Carl Friedrich Neidhart, Maler, in seiner Bewerbung im Jahre 1851). Gross war aber der Verdienst beileibe nicht. So wurden die Löhne für den Beiwächter im Jahre 1870 von 210 Franken auf 250 Franken angehoben.<sup>95</sup> Pro Abend kam dies einem Betrag von nicht einmal 75 Rappen gleich! Aber trotz allem interessierten sich im Jahre 1902<sup>96</sup> immer noch zehn Männer für das Amt des Beiwächters. In der Regel wurde in diesen Jahren älteren Bewerbern der Vorzug gegeben. So wählte der Stadtrat 1902 den 63jährigen Bauamtsarbeiter Johannes Fasler zum Beiwächter. Der Umstand, dass häufig ältere Männer ins Amt gewählt wurden, brachte es mit sich, dass im Beiwächteramt sehr viel mehr Wechsel als im Hochwächteramt stattfanden.

Hierarchisch war der Beiwächter dem Hochwächter untergeordnet. Er hatte beispielsweise «seinen Wachtgesellen» zu wecken, wenn sich feindliche Truppenverbände zeigten. Gemeinsam, und gemäss dem Entscheid des Hochwächters, sollte dann die Bürgerschaft alarmiert werden.<sup>97</sup> Die Amtsordnung des Hochwächters beinhaltete auch eine Rügepflicht des Hochwächters gegenüber seinem Beiwächter: Wenn der Beiwächter «der Nachtwacht nit antrette» oder diese nicht, wie «er zu thun schuldig», versehe, hatte der Hochwächter die Pflicht, dies dem Bürgermeister oder den Seckelmeistern anzuzeigen.<sup>98</sup>

---

92 RP<sup>10</sup> 151, S. 193.

93 RP<sup>10</sup> 182, S. 38.

94 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1846–1852; Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1851, S. 79.

95 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1870, S. 97. Der Beiwächter auf dem Obertorturm erhielt gleichentags eine Lohnaufbesserung um ebenfalls 40 Franken von 200 auf 240 Franken.

96 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1902, S. 425.

97 Ordnungen<sup>8</sup> A 6, fol. 164v–166r.

98 Ordnungen<sup>8</sup> A 20, S. 167–171.

### *Ankündigung von Gewittern*

Kehren wir nach diesem Exkurs zum Amt des Beiwächters wieder zum Aufgabenbereich des Munothochwächters zurück: Gemäss den beiden frühesten Ordnungen hatte der Hochwächter auf dem Munot auch das Wetter zu beobachten und die Bevölkerung vor dem Herannahen von Gewittern zu warnen: «Er soll ouch zu Summertzyth deß Wetters wahrnehmen und das melden mit der Gloggen.»<sup>99</sup> Später wurde diese Bestimmung aus nicht näher genannten Gründen fallengelassen.

### *Nachschlagen der Stunden*

Eine wichtige Aufgabe des Hochwächters war das Schlagen der Stunden. In den Amtsordnungen erkennbar ist diese Aufgabe zwar erst seit dem Abschluss des Neubaus auf dem Munot. Aber bereits 1441 soll der Munot «mit einem Zeitglöckchen» versehen worden sein. Mittels eines Hammers hatte der Hochwächter den Stundenschlag der Uhr zu St. Johann zu wiederholen.<sup>100</sup> Die Bestimmung sah vor, dass der Wächter (und während seiner Präsenzzeit auch der Beiwächter), sobald der Stundenschlag der grossen Glocke auf dem St.-Johann-Kirchturm verklungen war, selbst mit dem Schlaghammer die Glocke auf dem Munotturm betätigen sollte, um der Bevölkerung die Zeit anzuzeigen. 1598, einige Jahre, nachdem die genannte Bestimmung in die Amtsordnung des Hochwächters aufgenommen worden war, ermahnte der Rat die Hoch- und Beiwächter, der «grossen glogken [auf dem Kirchturm St. Johann]» tags und nachts fleissig «nachzuschlagen». Die Obrigkeit habe zu «pesserer hüt und wacht» unter hohen Kosten Schlagglocken anfertigen lassen.<sup>101</sup> Von dieser Funktion des Nachschlagens der Stunde abgeleitet ist wohl der Ausdruck «Nachschlagkorn», der verschiedentlich im 17. Jahrhundert einen Teil der Besoldung des Hoch- und des Beiwächters bezeichnete.<sup>102</sup>

Auch beim Nachschlagen der Stunden registrierte der Rat aufmerksam Nachlässigkeiten und Dienstversäumnisse. So schlug im Jahre 1734 der bereits betagte Munotwächter Caspar Bäschlin – er war damals 74 Jahre alt – nachts um ein Uhr zweimal sechs Uhr. Dadurch wurde, wie der Schreiber des Ratsprotokolls formulierte, ein grosser Teil der Bürgerschaft «in Unruhe, Forcht und Schrecken» gesetzt. Bäschlin wurde deswegen vor Rat zitiert, um sich zu rechtfertigen. Bäschlin entschuldigte sich für sein Versehen: Dieses «Unglück» sei ihm in 54 Jahren – damit übertreibt der Hochwächter leicht; er war bekanntlich zwischenzeitig für mehr als zwei Jahre seines Amtes entsetzt – erstmals passiert. Aber er habe schon seit längerer Zeit unter Zahnschmerzen gelitten und müsse dabei

---

<sup>99</sup> In den Ordnungen von 1470 und 1557 (Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 68v; Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 1).

<sup>100</sup> Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3. Zur Einrichtung eines Zeitglöckleins vgl. Harder<sup>5</sup> S. 18–19.

<sup>101</sup> RP<sup>10</sup> 58, S. 40.

<sup>102</sup> Etwa RP<sup>10</sup> 142, S. 111; RP<sup>10</sup> 143, S. 49.

eingeschlafen sein. Der Rat möge ihm diesen «namnhafften» Fehler verzeihen. Bäschlin wurde vorerst zu einer Geldbusse von 1 Mark Silber verurteilt und ermahnt, seinen Obliegenheiten fleissiger nachzukommen. Auf Bäschlins Versprechen zur Besserung wurde ihm die Geldbusse erlassen.<sup>103</sup>

Bereits 1683 hatten die beiden Wächter vom Rat darauf aufmerksam gemacht werden müssen, die Stunden fleissiger zu schlagen. Wenn sie den Stundenschlag vergessen sollten, hätten die Scharwächter, die patrouillierenden Nachtwächter, dies dem Rat oder den Seckelmeistern zu melden. In solchen Fällen sollte den Wächtern der Wochenlohn vorenthalten werden.<sup>104</sup> Zwölf Tage später enthielt die Obrigkeit dem Munotwächter Caspar Bäschlin einen Wochenlohn wegen «Unfleißes» vor.<sup>105</sup> Ob er wohl die Stunden nicht richtig nachgeschlagen hatte?

Übrigens enthielten die Amtsordnungen von 1888 und 1909 immer noch die Bestimmung, dass die Wächter die Stunden schlagen sollten: «Beim Schlagen der Stunden hat sich der Hochwächter nach der Stadtuhr zu St. Johann zu richten», so lautet der entsprechende Passus in der Amtsordnung von 1888.<sup>106</sup>

### *Beantworten der Rufe der Scharwächter*

Ebenfalls erst in der verfeinerten und differenzierteren Amtsordnung von 1588 findet sich eine weitere Aufgabe des Hochwächters auf dem Munot: Er solle nachts auf die Scharwächter «achtung, hörens und aufmerkens» haben. Wenn diese nämlich die Stunden ausriefen und die Ketten am Schwarz- und am Rheintor schüttelten, sollte der Wachhabende auf dem Munot ihnen mit «Johlen» antworten.<sup>107</sup> Offenbar war auch dies eine traditionelle, schon vorher gebräuchliche Verhaltensweise des Wächters, denn zwischen Klammern ist der Beisatz «wie bißhero beschehen» beigefügt. Mit diesem Antwortruf sollte der Hochwächter seine Wachsamkeit demonstrieren. Gebräuchlich war dieses Johlen schon vor 1588. Im Jahre 1586 wurden die zwei Scharwächter – je zu zweit patrouillierten sie des Nachts in der Stadt – dazu aufgefordert, dem Stadt- oder dem Unterschreiber denjenigen Hochwächter anzuzeigen, der auf ihr Kettenrasseln nicht sofort antworten würde. Dabei sollten sie auf keinen Fall vorerst den wohl eingeschlafenen Hochwächter wecken.<sup>108</sup> Rund hundert Jahre später wurde den Scharwächtern dagegen auferlegt, die Ketten so lange zu rütteln und an Ort und Stelle zu bleiben, bis ihrem Ruf entspro-

---

<sup>103</sup> RP<sup>10</sup> 191, S. 362.

<sup>104</sup> RP<sup>10</sup> 143, S. 144–145.

<sup>105</sup> RP<sup>10</sup> 143, S. 161.

<sup>106</sup> Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/04, Feuerwehrkommission 1851–1900, Ordnung von zirka 1888. Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1909, S. 114–118.

<sup>107</sup> Ordnungen<sup>8</sup> A 20, S. 167–171; Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

<sup>108</sup> RP<sup>10</sup> 46, S. 109.

chen werde.<sup>109</sup> Die Pflicht zur Denunziation war ein fester Bestandteil von frühneuzeitlichen und mittelalterlichen Verordnungen. Der Name des Bürgers, der den Interessen des Staates entgegenarbeitete, auch wenn dies nur in Form von Unaufmerksamkeit geschah, sollte der Obrigkeit angezeigt werden, damit er zur Rechenschaft gezogen werden könnte. So wurden im Jahre 1688 Caspar Bäschlin (Hochwächter) und Hans Jacob Fährlin (Beiwächter) vor Rat zitiert. Ihnen wurde vorgeworfen, auf das Rütteln an den Torketten nicht geantwortet zu haben. Obwohl beide erklärten, das Gerassel wegen des Windes nicht gehört zu haben, wurden sie für zwei Tage inhaftiert, und zugleich wurde ihnen ein Wochenlohn abgezogen.<sup>110</sup>

### *Das Blasen mit der Trompete*

Eine wesentliche Voraussetzung für die Übernahme des Hochwächteramtes war vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Beherrschung des Trompetenspiels. Nicht von ungefähr wurden die Hochwächter auf dem Munot und auf dem Obertorturm auch als «Trompeter» bezeichnet. Diese Benennung rührt von einer weiteren Aufgabe her: Der Hochwächter sollte am Abend den Einbruch der Dunkelheit und am Morgen die Ankunft des Tages mit der Trompete anzeigen.<sup>111</sup> Einerseits hatte er mit der Trompete zu blasen, «sobald die Gloggen Bettzyth verlüthet» waren, andererseits sollte er am Morgen mit seinem Trompetenspiel den Tag ankündigen und zugleich den Torhütern anzeigen, dass sie die Tore aufzuschliessen hätten. Die Amtsordnung definierte diesen Zeitpunkt der Morgendämmerung noch genauer: «. . . zû der Zyth wann der Tag so hell angegangen und erschynt, das man die Lüth schynbarlich sehen und erkennen khan.» Zusätzlich hatte der Wächter auch um Mitternacht und um ein Uhr morgens («die zwölffte stund der mitternacht und die darauffolgende nachtmorgensstunden») zu blasen.<sup>112</sup> Das morgendliche Trompetenspiel war im Jahre 1576 bereits derart institutionalisiert, dass der Vorgang die feste Redewendung «die thor (wie mans nempt) uffblaßen» erhalten hatte.<sup>113</sup> Vor allem die Hochwächter der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts mussten gute Trompeter sein: Sie sollten nämlich um Mitternacht und bei Tagesanbruch «ein gesatz auß einem Psalmen» oder ein geistliches Lied blasen und dies auf keinen Fall unterlassen.<sup>114</sup>

---

109 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 19. Januar 1685.

110 RP<sup>10</sup> 148, S. 332.

111 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3; Ordnungen<sup>8</sup> A 6, fol. 151v–154v und A 20, S. 167–171.

112 Militaria<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3.

113 RP<sup>10</sup> 36, S. 33.

114 RP<sup>10</sup> 140, S. 329–330.

## *Fremdenführungen*

Die Amtsordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts – wie auch diejenigen des 17. und 18. Jahrhunderts – enthielt auch eine Bestimmung, die im 19. und 20. Jahrhundert, im Zeitalter des aufblühenden Fremdenverkehrs, nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Diese Ordnungen schreiben dem Hochwächter, seinem Beiwächter, seinen Angehörigen und seinem Gesinde nämlich vor, dass sie weder tagsüber noch zur Nachtzeit Fremde ohne Wissen und Einwilligung des Bürgermeisters auf den Turm steigen und die Festung besichtigen lassen.<sup>115</sup> So musste der Rat bereits im Jahre 1580 – am Munot wurde damals noch gebaut – und 1599 dem jeweiligen Hochwächter gebieten, keine Besucher auf den Munot steigen zu lassen.<sup>116</sup> Der Munot bildete bekanntlich einen Teil der Stadtbefestigungslinie und war von einem gewissen militärischen Wert, der ihm aber bereits im 17. Jahrhundert von verschiedenen Seiten wieder abgesprochen werden sollte. Mit dieser Bestimmung, den Munot den Fremden vorzuenthalten, wollte man einerseits der «militärischen Spionage» vorbeugen. Andererseits sollte der Wächter nicht von seinen verantwortungsvollen Funktionen abgelenkt werden. Die Realität sah im 18. Jahrhundert anders aus: Der Munot war zu einer Sehenswürdigkeit ersten Ranges in der Stadt Schaffhausen geworden. Wer Schaffhausen besuchte, stattete dem Munot üblicherweise einen Besuch ab. Darauf jedenfalls lassen die zahlreichen Reisebeschreibungen aus jener Zeit schliessen.<sup>117</sup> Und der Munothochwächter betätigte sich dabei verschiedentlich als Fremdenführer. So berichtet beispielsweise der Zürcher Leonhard Brennwald 1783 in der Schilderung seiner Schweizer Reise, dass er sich durch den Hochwächter die Festung bis in die letzten Details habe zeigen lassen.<sup>118</sup>

Im 19. Jahrhundert lauteten die entsprechenden Bestimmungen wesentlich anders: Die Amtsordnung des Hochwächters aus dem Jahre 1851 erlegte diesem freundliches Benehmen gegenüber Fremden und Einheimischen auf, die den Munot zu sehen wünschten. Dabei sollte er ihnen auf Fragen gehörig antworten. Jedoch dürfe er keine Belohnung dafür verlangen, sondern habe sich allenfalls mit einem Trinkgeld zufriedenzugeben.<sup>119</sup> Wenn der Munot, wie dies im Verlaufe des 19. Jahrhunderts der Fall war, als Sehenswürdigkeit «verkauft» werden sollte, musste das Verbot von Munotbesichtigungen durch Fremde aufgehoben werden.

---

115 *Militaria*<sup>14</sup> A 2, Nr. 1, 3; *Ordnungen*<sup>8</sup> A 6, fol. 151v–154v und A 20, S. 167–171.

116 *RP*<sup>10</sup> 39, S. 240–241; *RP*<sup>10</sup> 58, S. 298.

117 Zentralbibliothek Zürich, L 444, Nr. 2 und Nr. 5; Z IX 644 und Z IX 648.

118 Zentralbibliothek Zürich, Z IX 619.

119 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1851: Dienstordnung von 1851.

Im Stadtarchiv Schaffhausen existiert ein Fremdenbuch, das die Zeit vom 1. Mai 1905 bis zum 2. Januar 1906 abdeckt und aus dem sich ersehen lässt, dass die meisten Besucher aus der Schweiz und Deutschland stammten. Besucherstärkste Zeit waren die Sommermonate zwischen Juni und September. Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23.

Dieselben Aufgaben wie der Munothochwächter hatten, wie das hie und da bereits angeklungen ist, die Hochwächter auf dem Neuturm und auf dem Obertorturm. Während aber der Munotwächter mit der Ankündigung der Schiffe und mit dem Läuten der Neunuhrglocke zwei nur ihm eigene Aufgaben verrichtete und der Obertorturmwächter vor allem ein guter Trompetenspieler zu sein hatte – ihm kam nämlich zusätzlich die Aufgabe zu, alle Sonntage, Donnerstage und Samstage um die Mittagsstunde auf dem Fronwagturm zu blasen<sup>120</sup> –, kamen dem Hochwächter auf dem Neuturm keine spezifischen Aufgaben zu, die die beiden anderen Wächter nicht ebenfalls verrichteten. Entsprechend wurde er auch niedriger besoldet als seine beiden Kollegen.<sup>121</sup>

### *Der Pedell*

Es war im übrigen bis zum 18. Jahrhundert nicht die Aufgabe des Hochwächters, für die Sauberkeit und Reinlichkeit auf dem Munot und den ungehinderten Zutritt zum Munot zu sorgen. Keine einzige Bestimmung in den Amtsordnungen dieser Epoche und auch kein einziger Ratsprotokolleintrag berichten uns je von solchen Betätigungen. So war es im Jahre 1731 das städtische Bauamt, das den Auftrag bekam, den Schnee von der Munotzinne und vom Zeughaus wegzuschaffen und in den Munotgraben hinunterzuwerfen.<sup>122</sup> Wenn der Hochwächter auf dem Munot seine anderen vielfältigen Aufgaben zur Zufriedenheit seiner Obrigkeit verrichten sollte, blieb ihm für die Aufgaben eines Pedells keine Zeit.

### *Die Dienstordnung von 1922: Reinhaltung des Munots und Fremdenführung*

Im Jahre 1922 wurde der Munothochwächter zum Munotpedell. Er verlor damit nicht nur die Bezeichnung «Wächter», auch sein Pflichtenheft erfuhr wesentliche Änderungen. Seine Hauptaufgabe wurde jetzt die Reinhaltung des Bauwerks und von dessen Zugängen sowie die Betreuung der mehr oder weniger grossen Touristenströme. Um die Unterschiede zu früheren Jahren herauszustellen, sollen an dieser Stelle die wichtigsten Paragraphen der neuen Amtsordnung von 1922 genannt werden<sup>123</sup>:

1) Zur Besorgung des Dienstes auf dem Munot wählt der Stadtrat einen Munotpedellen.

3) Betreffend seiner Dienstverrichtungen in polizeilicher Hinsicht und in Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Pedell der Stadtpolizei unter-

---

120 Ordnungen<sup>8</sup> A 6, fol. 157v.

121 Beispielsweise 1606/07: Der Wächter auf dem Munot und sein Kollege auf dem Obertorturm verdienen pro Jahr 78 Pfund Heller, der Wächter auf dem Neuturm dagegen nur 62 Pfund 8 Schilling (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/291, S. 70–83).

Beispielsweise 1732/33: Der Wächter auf dem Obertorturm und dem Munot verdienen pro Jahr 62 Gulden 24 Kreuzer, ihr Kollege auf dem Neuturm verdient nur 52 Gulden.

122 RP<sup>10</sup> 188, S. 414.

123 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 1151–1154.

stellt. Was die Instandhaltung und Beaufsichtigung des Munots und seiner Umgebung in baulicher Hinsicht betrifft, ist er dem Baureferat unterstellt.

7) Der Munotpedell soll, was den Gebäudeunterhalt betrifft, sorgfältig sein und im Gebrauch von Wasser, Gas, elektrischem Strom und Brennmaterial Sparsamkeit üben. Er soll keine Beschädigungen an Gebäude oder Mobiliar zulassen und Fehlbare bei der Bauverwaltung anzeigen.

8) Der Munotpedell hat die Munoträumlichkeiten, den Steg über den Munotgraben und die Treppe zur Unterstadt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu reinigen.

9) Im Winter hat er die Zugänge zum Munot von Schnee und Eis zu befreien.

10) Er hat die Aborte sauber zu halten und von Zeit zu Zeit zu desinfizieren. Im Winter hat er alle Aborte bis auf einen zu schliessen.

12) Er hat die Pflicht, Fremden und Einheimischen, die den Munot besuchen, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen als Führer zu dienen. Er hat sich gegenüber Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten.

13) Bei Grossfeuer oder bei Alarmübungen der Feuerwehr hat er die Sturmglocke zu läuten.

14) Jeden Abend um neun Uhr hat der Munotpedell die Neunuhrglocke zu läuten.

Der Aufgabenkreis des Munotpedells unterschied sich also wesentlich von demjenigen des Munothochwächters in früheren Jahrhunderten. Munotpedell August Müller stellt denn auch in seinem Bericht zu seinen ersten fünf Amtsjahren 1928 die beiden Bereiche Ordnung und Reinlichkeit sowie Betreuung der Fremden deutlich in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Es habe gegolten, das Bauwerk nach Aufhebung der Hochwacht hauptsächlich einer anderen Nutzung zuzuführen, dem Fremdenverkehr. Der Besucher solle in Ruhe dieses einzigartige historische Verteidigungswerk betrachten können und dann, nach gewünschter Führung und Erklärung, befriedigt von dannen ziehen. Der Fremdenverkehr, bedingt durch die Erleichterung des Grenzübertritts für die Bevölkerung des Deutschen Reichs, habe auch auf dem Munot wesentlich zugenommen (1923: 20 000 Besucher; 1927: 40 000 Besucher). Schaffhausen mit dem Rheinfall und der Altstadt mit ihren 100 Erkern, genannt das «schweizerische Nürnberg», sowie mit seinem Wahrzeichen, dem Munot, sei ein beliebtes Ausflugsziel geworden. August Müller übernahm daneben auch die Betreuung der Hirschkolonie im Munotgraben.<sup>124</sup>

### **Die Nebenbeschäftigungen des Munotwächters**

Wie schaffte es ein Mann überhaupt, 18 bis 20 Stunden pro Tag wach und konzentriert zu bleiben, um den Obliegenheiten des Amtes jederzeit nachkommen zu können, zumal dann, wenn in der Regel nichts Ausser-

---

124 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1928–1931.

gewöhnliches passierte? Wie uns die Quellen wissen lassen, verrichteten die meisten Hochwächter eine Nebenbeschäftigung, mit der sie ihre Zeit nützlich zubringen und zugleich auch ihr Einkommen etwas aufbessern konnten. Üblich war es, dass der Hochwächter sein gelerntes Handwerk – die meisten Wächter des 16. bis 18. Jahrhunderts hatten vor ihrem Amtsantritt einen handwerklichen Beruf ausgeübt – weiterhin betrieb, sofern immer es die Umstände erlaubten.

Hans Ith, Hochwächter zwischen 1582 und 1589, bekam von der Obrigkeit zweimal, in den Jahren 1583 und 1586, Holz «zu gebrewch synes Handtwerckhs». <sup>125</sup> Im Eintrag von 1586 wird seine Tätigkeit genannt: Ith drehte in seinen weniger hektischen Stunden Spindeln («zu sinem Hanndtwerckh Spynndlen Trayens»). Der Rat unterstützte also seine Nebenbeschäftigung. Sein Handwerk musste der Hochwächter allerdings in der Turmwohnung betreiben: Michel Kübler, dem neugewählten Munotwächter, der das Ansuchen an den Rat gestellt hatte, jeweils am Dienstag von 9 bis 12 Uhr vormittags in der Stadt bleiben zu dürfen, um «sinem Handtwerck ußzuwarten», wurde dies nicht gestattet. <sup>126</sup>

Conrad Haar – er war insgesamt während 39 Jahren Munothochwächter – betätigte sich in den ruhigeren Stunden in seinem erlernten Hutmacherhandwerk. <sup>127</sup> Dabei half ihm eine bei ihm arbeitende Dienstmagd aus Tuttlingen. Diese Mitarbeit einer dazu nicht befugten Person war den Verantwortlichen des Hutmacherhandwerkes zu Ohren gekommen, die – wie in jener Zeit üblich – eifersüchtig über die ordnungsgemäße Ausübung ihres Handwerkes wachten. So kam es zum Streit zwischen dem Hutmacherhandwerk und Conrad Haar, in dem der Kleine Rat zu entscheiden hatte. Dieser verfügte, dass Haar die Dienstmagd weiterhin «zu verrichtung der Geschäften» beschäftigen dürfe. Jedoch dürfe sie ihm nicht mit «Neÿen, Wullstrichen oder anderer der Hutmacher Handtwercksarbeit» helfen.

Die Fähigkeit des Munotwächters zum Trompetenspiel war vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gewissermassen eine Wahlvoraussetzung. Diese Fähigkeit konnte er aber nicht nur in seiner Funktion als Wächter unter Beweis stellen. Er wurde auch zusätzlich zu Veranstaltungen herangezogen, wo das Trompetenspiel gefragt war. Am 15. Dezember 1641 bewilligte der Rat dem Munotwächter Hans Greutmann und dessen Kollegen vom Obertorturm, dass sie «bey dißer bevhorstehender Hl. Wienachtzeit, üblichem gebrauch nach, das Kindlein . . . wiegen» dürften. <sup>128</sup> Diese Stelle aus dem Ratsprotokoll von 1641 und noch ein zweiter ähnlicher Passus aus dem Jahre 1646 <sup>129</sup> berichten uns von einem Brauch, der in der Stadt Schaff-

---

125 RP<sup>10</sup> 42, S. 217; RP<sup>10</sup> 45, S. 184.

126 RP<sup>10</sup> 49, S. 96.

127 RP<sup>10</sup> 99, fol. 27v.

128 RP<sup>10</sup> 101, S. 156.

129 RP<sup>10</sup> 106, fol. 133v und 134v.

hausen offenbar bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts Bestand hatte, dem sogenannten «Kindlein-Wiegen». Dieser Brauch ist heute erloschen, ja, man wusste bisher gar nichts von dessen Existenz. Damit hat es folgende Bewandtnis<sup>130</sup>:

In verschiedenen Gegenden befand sich zur Weihnachtszeit eine hölzerne Wiege mit einem Jesuskindlein in der Kirche. Dieses hölzerne Jesuskindlein wurde wie ein lebender Säugling gepflegt, gebadet, geküsst, an die Brust gelegt, besonders aber gewiegt, ein Brauch, der sich auch in evangelischen Gegenden bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts halten konnte. Die Wiege stand jeweils zwischen dem Weihnachts- und dem Lichtmesstag in den Kirchen. In einem speziellen Zeremoniell wurde nun das Kindlein gewiegt, und es wurden dabei, hier in Schaffhausen begleitet durch das Trompetenspiel der beiden Hochwächter, Wiegenlieder gesungen.

Besonders talentierte Trompetenspieler waren offensichtlich die Hochwächter vom Munot und vom Obertorturm im Jahre 1642. Der Rat bewilligte ihnen – sie wurden auch Spielleute genannt –, dass sie bei Hochzeiten und «ehrlichen Mahlzeiten» mit der Einwilligung des Wachtmeisters «mit seiten spilen und blasen wol uffspilen mögind». Allerdings sollten sie keine Tanzmusik machen. Bedingung dafür war allerdings, dass an ihrer Stelle «fleyßige und wachtsame» Männer den Wachdienst auf den Hochwachten verrichteten.<sup>131</sup>

Wohl die angenehmste und vielleicht auch die lukrativste Nebenbeschäftigung übte offenbar Munotwächter Hans Martin Bäschlin, ein Dreher, um 1746 aus. Ihm nämlich, dem «Munötler», wurde durch seine Obrigkeit angezeigt, dass er seinen Gastwirtschaftsbetrieb auf dem Munot innerhalb acht Tagen aufzugeben habe. Von dem am Eingang zur Munotzinne plazierten Behälter dürfe er fortan keinen Wein mehr ausschicken.<sup>132</sup>

In Fällen erhöhter Alarmbereitschaft gestattete der Rat allerdings keine Nebenbeschäftigung. Im Jahre 1616 verfügte er nämlich auf einen Vorschlag einer Kommission zur Verbesserung der Nachtwachen auf den «Hochwehrienen» hin, dass die drei Hochwächter ihre Wachen weder tagsüber noch nachts verlassen dürften. Überdies sollten sie darauf kein Handwerk noch irgendeine andere Arbeit treiben. Ihre gesamte Aufmerksamkeit sollte in einer Zeit, in der der Rat Kriegsgefahr zu erahnen glaubte, ihrer Aufgabe als Wächter gelten.<sup>133</sup>

Im 19. und 20. Jahrhundert hatte sich bezüglich beruflicher Nebenbeschäftigungen des Hochwächters einiges geändert. Sofern die Abwesen-

---

130 Zum Brauch *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* 9, Berlin 1941, Nachträge Sp. 878–879.

131 RP<sup>10</sup> 102, S. 61.

132 RP<sup>10</sup> 203, S. 446.

133 Staatsarchiv Schaffhausen, Verträge A 2/1, fol. 163r–165v.

heit des Wächters von seiner Haupttätigkeit nicht allzu gravierend war, liess der Rat dies ohne weiteres zu. So wurde beispielsweise 1908 dem Munothochwächter Jacob Rahm die Stelle eines Marktmeisters übertragen.<sup>134</sup> In dieser Position hatte er die Aufgabe, die Aufsicht auf den Wochenmärkten auszuüben, den Gebühreneinzug zu besorgen, die öffentlichen Waagen auf dem Obst- und Gemüsemarkt sowie diejenige auf dem Buttermarkt zu beaufsichtigen. Diese Arbeit bedingte natürlich, dass er sich in seiner Position als Hochwächter vertreten lassen durfte. Ebenso hatte der Stadtrat Rahm 1901 gestattet, Aushilfsdienste als Polizist zu verrichten.<sup>135</sup> Wie seine Vorgänger Johann Georg Wüscher, Caspar Sigerist und Conrad Schelling und ebenso wie sein Nachfolger August Müller hatte Jacob Rahm vor seinem Amtsantritt auf dem Munot im Polizeidienst gestanden. Einmal allerdings blockte der Kleine Stadtrat eine von Rahm gewünschte Nebenbeschäftigung ab. Der Munothochwächter hatte beim Stadtrat anfragen lassen, ob sein Amt die gleichzeitige Bekleidung der Weibelstelle am Obergericht erlaube. In Rücksicht auf die Bedeutung des Hochwächterpostens auf dem Munot und in Anbetracht dessen, dass die Übernahme des Gerichtsweibelamtes tagelange Abwesenheit von seinem Hauptberufe bedingen würde, entschied der Stadtrat, dass die Bekleidung beider Posten nicht möglich sei.<sup>136</sup>

Eine beruhigende ausgleichende Nebenbeschäftigung war wohl die Pflege des Gärtchens beim südlichen Munotportal. Im Jahre 1902 bat Hochwächter Jacob Rahm den Kleinen Stadtrat von Schaffhausen, es möchte ihm das Gärtchen an der Südseite des Munots, das seine Vorgänger im Amte und er selbst während kurzer Zeit hatten bepflanzen dürfen, das aber jetzt an den Seifenfabrikanten Ernst Etzensperger verpachtet worden sei, weiterhin überlassen werden. Ein vertraglich abgesichertes Recht für die «Benützung des kleinen Fleckens» stehe ihm zwar nicht zu, aber seit Menschengedenken habe der Munothochwächter in diesem Gärtchen Gemüse gezogen. Die Bepflanzung des Gärtchens gereiche ihm und seiner Familie zu grosser Freude. Er würde, falls ihm eine pachtweise Abtretung gestattet werde, denselben Pachtzins wie Etzensperger bezahlen. Der Stadtrat allerdings wollte auf seinen Entscheid, das Gärtchen Etzensperger zu überlassen, nicht zurückkommen. Es blieb eine Zeitlang an Etzensperger vermietet. Jedoch wurde Rahm nahegelegt, sich um eine pachtweise Übernahme eines Gartens im Munotgraben zu bewerben.<sup>137</sup> Rahm tat dies offensichtlich und bebaute fortan einen Garten im Munotgraben. Knapp zehn Jahre später, 1911, richtete Jacob Rahm ein neues Gesuch an den Stadtrat, es solle ihm dieses an Ernst Etzensperger verpachtete Stück Land beim südlichen Munotportal überlassen werden. Infolge

---

134 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23: Munotpedell 15. 4. 1908.

135 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1901, S. 294.

136 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1901, S. 716.

137 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1902, S. 416.

der Erweiterung des Hirschkparks im Munotgraben hatte Rahm einen Teil seines Gartens eingebüsst, und er hatte wohl auch den Verlust des Gärtchens nicht verschmerzen können.<sup>138</sup> Daraufhin beauftragte der Stadtrat die Kanzlei, Etzensberger anzufragen, ob er das bisherige Pachtverhältnis aufrechterhalten wolle. Dies geschah, und Etzensperger, dessen Plan, in den Munotreben ein Haus zu bauen, gescheitert war, trat vom Pachtvertrag zurück.<sup>139</sup> Ab 1912 durfte Munothochwächter Jacob Rahm das Gärtchen am südlichen Munotportal gegen die Entrichtung eines geringen Pachtzinses bebauen.<sup>140</sup> Auch heute noch bepflanzt der Pedell des Munots dieses Flecklein Erde.

### Die Besoldung des Munothochwächters

Die Frage nach der Besoldung des Munothochwächters ist nicht einfach zu beantworten. Sicher lässt sich sagen, dass sie sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzte: einerseits aus Geld, andererseits aber auch aus Naturalien, freier Wohnung und sonstigen Gratifikationen.

#### *Geld*

Schwer fassbar und nicht zu erklären sind die grossen Unterschiede in der Entlohnung des Hochwächters mit Geld im 15. Jahrhundert. So bekam Merck Scherrer in knapp aufeinanderfolgenden Jahren um 1453 zwischen 20 und 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Heller Bargeld.<sup>141</sup> Jahre später, 1464/65, erkannte ihm der Rat 44 Pfund Heller zu.<sup>142</sup> Zu Beginn des 16. Jahrhunderts betrug der wöchentliche Lohn für den Hochwächter 1 Pfund Heller, also 52 Pfund Heller pro Jahr.<sup>143</sup> Lange Zeit bestehen blieben nachher die Lohnansätze, die kurz vor der Jahrhundertwende (1595–1600) Gültigkeit besaßen. In seinen ersten Amtsjahren erhielt der Hochwächter pro Woche 1 Pfund 4 Schilling (= 24 Schilling) Lohn; bei fortgeschrittenem Dienstalter wurde sein Lohn offenbar auf 1 Pfund 10 Schilling (= 30 Schilling) erhöht, was einen Jahreslohn von 78 Pfund Heller ergab.<sup>144</sup> Ausbezahlt wurde der Lohn jeden Samstag.<sup>145</sup> Um 1700, und in der Folge über 100 Jahre lang,

---

138 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1911, S. 591.

139 Hans Bölsterli und Bernhard Ott, *Schaffhausen wie es nie gebaut wurde*, Schaffhausen 1988, S. 9–12.

140 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1916, S. 437.

141 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/107, S. 114, 108, S. 104, 109, S. 110 und 112, S. 135.

142 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/130, S. 125.

143 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/165, S. 109.

144 Vgl. etwa Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/272, Ausgaben 1593/94, S. 70–71 Michel Kübler 1 Pfund 10 Schilling pro Woche. A II 05.01/273, Ausgaben 1595/96, S. 68–69 Abraham Rimensperger 1 Pfund 4 Schilling pro Woche. A II 05.01/279, Ausgaben 1599/1600, S. 78–79 Abraham Rimensperger 1 Pfund 10 Schilling pro Woche.

145 Etwa Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/272, S. 70–81 und 239, S. 62–74.

beliefen sich die Lohnansätze auf 1 Gulden 12 Kreuzer Lohn pro Woche, was einen Jahreslohn von 62 Gulden 24 Kreuzer (oder 93 Pfund 12 Schilling) ergab.<sup>146</sup> Der Lohn für den Munotwächter war also zwischen 1600 und 1817 nicht einmal um 25 Prozent erhöht worden. Eine erstaunliche, heute unvorstellbare Lohnstabilität!

Nachdem der Lohn des Munothochwächters im 19. Jahrhundert sukzessive erhöht worden war, vollzog sich wohl im Jahre 1864 eine einschneidende Veränderung in der Besoldungspolitik der Stadtgemeinde Schaffhausen, der der Hochwächter nach 1833 unterstellt war. Der Lohn für den Hochwächter auf dem Munot, der bisher 200 Franken betragen hatte, wurde auf 300 Franken erhöht.<sup>147</sup> Aber in derselben Sitzung wurde der Lohn des Obertorturmwächters von bisher 200 Franken auf 500 Franken erhöht. Wieso sollte dieser, bei unverändert gebliebenen Aufgaben, plötzlich 200 Franken mehr verdienen? Nun, diese auf den ersten Blick seltsam anmutende Lohnpolitik ist in den Umstand begründet, dass die Stadtgemeinde Schaffhausen auf dem Munot, ihrer meistbesuchten Sehenswürdigkeit, Eintrittsgebühren zu erheben begann, die vollumfänglich in den Säckel des Munothochwächters flossen. Dieser hatte diese Gelder an den beiden Eingängen entweder persönlich oder aber durch seine Angehörigen und Freunde einzukassieren. Merkwürdigerweise hat man die Erhebung von Eintrittsgeldern auf dem Munot rückwärts zu rekonstruieren; kein diesbezüglicher Ratsentscheid wird uns jedenfalls bekannt, und so lässt sich auch nicht sagen, wie hoch die Eintrittspreise auf dem Munot in diesen ersten Jahren waren. Erst 1871 wird uns die Höhe der Eintrittsgebühren durch einen Stadtratsbeschluss und eine entsprechende amtliche Verlautbarung in der Lokalpresse bekanntgemacht<sup>148</sup>: Eine oder zwei Personen bezahlten zusammen 50 Rappen Eintrittsgebühr. Wenn drei und mehr Personen den Munot zu besichtigen wünschten, waren für jede Person 20 Rappen zu bezahlen. Schulen hatten pro Kopf 5 Rappen zu bezahlen, und für Vereine von Erwachsenen über 20 Personen durfte der Munothochwächter 10 Rappen pro Person einkassieren. Für Führungen durch den unterirdischen Gang stand dem Wächter schliesslich eine Gebühr von 50 Rappen zu, wie viele Personen auch immer dabei waren. Zu seinem jährlichen Fixum von der Stadt erhielt der Munotwächter also nach 1864 (und bis 1899) einen von Jahr zu Jahr schwankenden Betrag hinzu.

Im Jahre 1873 hiess der Grosse Stadtrat eine neuerliche Besoldungserhöhung für den Hochwächter gut.<sup>149</sup> Neu sollten ihm nun – neben den Eintrittsgeldern – 500 Franken jährlich gegeben werden; die Lohnunter-

---

146 1705/06: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01/377, S. 29: Lohn: 62 Gulden 24 Kreuzer pro Jahr. 1828: A II 05.01/606, S. 23: Lohn: 62 Gulden 24 Kreuzer pro Jahr.

147 Rechnung der Stadtkasse in Schaffhausen 1863/64, S. 82 und 1864/65, S. 90. Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1864, S. 101.

148 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1871, S. 309. Vgl. auch *Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen*, 16. Juli 1871. Ebenso Stadtarchiv Schaffhausen, C II 05.04/43.

149 Stadtarchiv Schaffhausen, Protokolle des Grossen Stadtrates (PGS) 1868–1875, S. 446.

schiede zum Wächter auf dem Obertor – dessen Lohn wurde von 500 auf 600 Franken erhöht – glichen sich weitestgehend aus. Im Jahre 1888 wurden die Eintrittsgebühren (und damit direkt auch die Besoldungsverhältnisse des Hochwächters) auf dem Munot dahingehend modifiziert, dass der Wächter von Gruppen (Vereine, Schulen), wie viele Personen auch dabei waren, höchstens drei Franken einziehen durfte.<sup>150</sup> Nach Meinung des Stadtrates war der Hochwächter in Relation zu seiner Arbeitsleistung jeweils zu grosszügig entlohnt worden.

Das Einkommen des Hochwächters auf dem Munot, das sich offenbar bereits zum grösseren Teil aus den Eintrittsgebühren der Munotbesucher zusammensetzte, geriet um die Jahrhundertwende vermehrt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Anlässlich der Budgetberatung des Grossen Stadtrates vom Jahre 1900 beantragte eine Kommission die Streichung jener 500 Franken, die dem Hochwächter jährlich aus der Stadtkasse gegeben wurden.<sup>151</sup> Seine Einkünfte aus den Eintrittsgeldern würden rund 2000 Franken ausmachen, und damit sei er, wenn noch freie Wohnung, Gratisholz und Gratisbeleuchtung hinzukämen, ausreichend honoriert. Stadtpräsident Dr. Carl Spahn meinte dazu, man müsse wohl Nachforschungen anstellen, um die Höhe der Einnahmen des Hochwächters ermitteln zu können. Wenn es sich zeige, dass sie 2000 Franken ausmachen würden, könnte der Betrag von 500 Franken aus der Stadtkasse bedenkenlos gestrichen werden. In diesem Sinne beschloss der Grosse Stadtrat Streichung der 500 Franken Besoldungsfixum für den Munotwächter.

Der Kleine Stadtrat kam am 12. Oktober des Jahres 1900 auf das Thema «Streichung der 500 Franken Basisbesoldung für den Hochwächter» zurück.<sup>152</sup> Das Polizeireferat hatte die Einnahmen des Munotwächters unter die Lupe genommen und dabei festgestellt, dass er in den letzten Jahren pro Jahr 1400 bis 1600 Franken aus den Eintrittsgebühren eingenommen hatte. Zusammen mit den Vergünstigungen in Form von freier Wohnung, Grats Holz und Grats Licht würde sich sein Jahreseinkommen, ohne die 500 Franken aus der Stadtkasse, auf rund 2000 Franken belaufen. Für seine Funktion sei der Hochwächter damit ausreichend entschädigt. Der Antrag des Polizeireferates auf Streichung der 500 Franken wurde vom Kleinen Stadtrat gutgeheissen. Dagegen lehnte der Rat es ab, aus den Eintrittsgeldern auch noch den Beiwächter auf dem Munot zu besolden und damit das Gehalt des Hochwächters zu schmälern. Um all seinen Verpflichtungen genügend nachzukommen, sei der Hochwächter nämlich während der strengen Besuchszeit im Sommer gezwungen, eine Aushilfe zur Erhebung der Eintrittsgebühren oder zur Übernahme der Wacht beizuziehen, die er selbstverständlich aus seinem Einkommen zu entlohnen habe. Damit könne jedoch nicht auch noch der Beiwächter besoldet wer-

---

150 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1888, S. 456–457.

151 PGS<sup>149</sup> 1895–1900, S. 503.

152 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1900, S. 513.

den. So war der Hochwächter auf dem Munot während einiger Jahre in vollem Umfang auf eine positive Besucherfrequenz, das heisst auf einen guten Sommer angewiesen, um finanziell über die Runden zu kommen. Er müsse, wie es Munotwächter Jacob Rahm im Jahre 1902 spöttisch formulierte, «der Ameise oder Biene gleich im Sommer für Nahrung sorgen».<sup>153</sup> Bereits im Frühjahr 1901 ergaben sich Differenzen um die Zuweisung von Eintrittsgeldern. Witwe Gottliebe Schelling-Hablützel hatte das Wächteramt nach dem Tode ihres Gatten 1899 während 1½ Jahren interimistisch ausgeübt. In den besucherschwachen Monaten Januar bis März 1901 hatte sie einerseits wohl das Wächteramt zur Zufriedenheit ihrer Obrigkeit ausgeübt, andererseits in dieser Zeit praktisch keine Eintrittsgebühren eingenommen. Jetzt aber, bei Beginn der besucherstärkeren Jahreszeit, habe sie den Posten verlassen müssen. Der Stadtrat billigte Frau Schelling einen rechtlich begründeten Anspruch auf eine Vierteljahresbesoldung zu, zumal ihm die gedrückten finanziellen Verhältnisse der Witwe bekannt waren.<sup>154</sup> Im selben Jahr wurden im übrigen die Eintrittspreise für Gruppen auf dem Munot leicht reduziert, und Schweizer Militärpersonen in Uniform genossen gar freien Eintritt.<sup>155</sup> Gar nicht einverstanden mit diesen Besoldungsregelungen zeigte sich im übrigen der Munotwächter Jacob Rahm, der die aktuellen, für ihn häufig fragwürdigen Praktiken seiner Entlohnung verschiedentlich in seinen Eingaben kritisierte.<sup>156</sup>

Dass diese Besoldungsregelung nicht ideal war, sah schon bald auch der Kleine Stadtrat ein. Denn bereits im Jahre 1904 wurde eine Klage laut, dass es als ein «Missgriff» zu bezeichnen sei, dass der Munothochwächter auf Sporteln der Besucher angewiesen sei. In Zukunft sei wieder die Ausrichtung einer Jahresbesoldung ins Auge zu fassen.<sup>157</sup> Der Kleine Stadtrat wollte jedoch noch keine Entscheide treffen und vertagte das Geschäft auf einen unbestimmten Zeitpunkt («bis die Neuordnung der Verhältnisse am Munot vollzogen sein wird»). In die gleiche Kerbe hieb 1907 wiederum Hochwächter Jacob Rahm, als er in Berücksichtigung seines geringen Diensteinkommens den Stadtrat um die Gewährung einer kleinen fixen Besoldung bat.<sup>158</sup> Der Rat konnte dieser Bitte nicht entsprechen, da weder das Budget noch das Besoldungsreglement eine solche Ausgabe vorsahen. Immerhin versprach er, dass die Besoldungskommission das Gesuch prüfen werde. Eine neue Besoldungsverordnung beriet der Rat am 6. Januar 1908. Der Munotwächter – er wird im entsprechenden Protokolleintrag bereits vorausahnend «Pedell des Munots» genannt – sollte jetzt 1800 Fran-

---

153 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10 Polizeikorps 1901/22.

154 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1901, S. 392.

155 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1901, S. 198.

156 Vgl. diverse Briefe in: Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10, Polizeikorps 1901/22.

157 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1904, S. 418.

158 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1907, S. 115; Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10, Polizeikorps 1901/22.

ken als fixe Barbesoldung sowie freie Wohnung und Gratisholz erhalten. Die Eintrittsgelder sollten im Prinzip wegfallen.<sup>159</sup>

Das neue «Munot-Reglement», das am 10. März 1909 im Kleinen Stadtrat verabschiedet wurde<sup>160</sup>, bestätigte diese Regelung. Der Munot sollte zu den «Hauptzeiten» unentgeltlich besucht werden dürfen (Mai–September von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 19 Uhr, Oktober–April 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr). In den «Randzeiten» wäre es dem Wächter dagegen weiterhin erlaubt, gewissermassen als Entschädigung für die Störungen und die «Springerei» – er musste jeweils von seiner Turmwohnung zum südlichen oder nördlichen Portal hinuntergehen oder aber, wie es der Munotwächter bereits im 18. Jahrhundert zu tun pflegte, einen Schlüssel an einem Seil hinunterlassen<sup>161</sup> – Taxen zu erheben. Diese beliefen sich für eine Person auf 50 Rappen, für zwei Personen auf 30 Rappen pro Person; für 3 bis 5 Personen auf je 20 Rappen pro Person sowie für sechs und mehr Personen auf höchstens einen Franken. Desgleichen waren auch die Führungen durch den unterirdischen Gang zu allen Tageszeiten zu bezahlen.

Munotwächter Jacob Rahm hatte einige Mühe, sich mit diesen Öffnungszeiten anzufreunden. Einmal machte er den Vorschlag, die Zeiten unentgeltlichen Eintritts auf 10 bis 18 Uhr zu beschränken<sup>162</sup>, ein andermal wollte er den Munot an den hohen Festtagen (Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnachten) generell geschlossen halten, und an Sonntagen wünschte er, den Munot bereits um 18 Uhr statt um 19 Uhr zu schliessen.<sup>163</sup> Aber beide Male gab der Kleine Stadtrat den Wünschen des Hochwächters nicht statt: Der Munot könne im Frühling und im Sommer nicht geschlossen werden. Man wolle nämlich mit diesen regelmässigen, besucherfreundlichen Öffnungszeiten den Fremdenverkehr bewusst fördern, und dazu sei es erforderlich, dass gerade an solchen Tagen die Sehenswürdigkeiten der Stadt den Fremden zugänglich gemacht würden. Die meiste Zeit des Jahres würde der Munot überhaupt nicht oder selten besucht, und vermehrte Sonntagsruhe für seine Person könnte er sich ja mit Hilfe von Stellvertretungen verschaffen. Zudem gehe es absolut in Ordnung, dass der Munotwächter auch an solchen Tagen Aufsicht über das Bauwerk ausübe.<sup>164</sup> Für seine Arbeit erhalte der Munotwächter dieselbe Besoldung wie ein Polizist, der einen ungleich strengeren und anspruchsvolleren Dienst zu ver-

---

159 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1908, S. 9.

160 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1909, S. 114–118.

161 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10, Polizeikorps 1901/22, Eingabe vom 5. 5. 1919.

162 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1910, S. 383.

163 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10, Polizeikorps 1901/22; Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1916, S. 370–372.

164 Rahm hatte argumentiert, das Schweizerische Landesmuseum und das Kunsthaus in Zürich seien an hohen Feiertagen auch geschlossen. Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/10, Polizeikorps 1901/22.

richten habe. Ja, man dürfe ohne Übertreibung sagen, «dass der Munotwächter im Verhältnis zu seiner Arbeitsleistung der bestbesoldete städtische Angestellte» sei. Der Munot sei für die Besucher freigegeben, also habe der Munotwächter für das Publikum da zu sein und nicht umgekehrt.<sup>165</sup>

### *Holz*

Einen wesentlichen Teil der Besoldung bildete vom 16. bis zum 20. Jahrhundert das Holz. Aus den städtischen Waldungen liess die Obrigkeit via das Holzamt den Wächtern im 16., 17. und 18. Jahrhundert jeweils Holz auf den Munot liefern. Ausserdem erhielten die Wächter bisweilen auch ausserordentliche Geschenke an Brennholz aus dem Allerheiligenamt<sup>166</sup> oder aus einem anderen Amt.<sup>167</sup> Die Menge des gelieferten Holzes zu Heiz- und Kochzwecken lässt sich anfangs nicht genau eruieren; später, ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wurden dem Wächter zumeist 2 Klafter «Gnaden»- oder Brennholz zuerkannt.<sup>168</sup> Auch die Wächter des 19. Jahrhunderts erhielten weiterhin eine bestimmte Menge von Brennholz als festen Teil ihrer Besoldung. Etwas besser greifbar werden die Holzlieferungen der Stadt an die beiden Hochwächter ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. So meldet das Stadtratsprotokoll von 1854, dass sich in letzter Zeit Missbräuche betreffend die für die Hochwächter «abgereichten Holzkompetenzen» durch die Hochwächter gehäuft hätten.<sup>169</sup> Worin diese Missstände bestanden, wird nirgends explizit ausgeführt, doch ist anzunehmen, dass die Hochwächter Holzbestände an Private weiterverkauften. Deshalb entschied der Stadtrat, dass ihnen die Holzkompetenz in kleineren Quantitäten in einem entsprechenden Quantum [5 Klafter] Weichholz gegeben werden solle.<sup>170</sup> Gegen diese Regelung liefen aber schon ein Jahr später die beiden Hochwächter Schenk (Munot) und Murbach (Obertorturm) Sturm.<sup>171</sup> Sie wollten das Holz in der früheren Art geliefert bekommen. Aber der Stadtrat beharrte auf seinem Entscheid. Der neue Modus der Holzabgabe diene dazu, dass das Holz effektiv für die Hochwächter verwendet werde. Zwei Jahre nach Einführung der neuen Regelung erachtete das Baureferat allerdings die 5 Klafter Weichholz als für die Hochwächter nicht ausreichend. Darum erhöhte der Kleine Stadtrat auf einen entsprechenden Antrag hin die abgegebene Menge auf 7 Klafter.<sup>172</sup> Interessant ist im übrigen auch die stadträtliche Verfügung von 1880,

---

165 Stadträtliche Antwort an Rahm: Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Stadtratsbeschluss vom 18. Juni 1916; auch Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1916, S. 370–372.

166 RP<sup>10</sup> 54, S. 289 und 114, S. 116.

167 Spitalamt: RP<sup>10</sup> 21, S. 14.

168 Etwa RP<sup>10</sup> 113, S. 93, 114, S. 116 und 143, S. 277.

169 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1854, S. 123.

170 Bisher hatten sie je 3 Klafter Buchenholz erhalten. Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1854, S. 242.

171 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1855, S. 8.

172 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1856, S. 102.

die besagt, dass der Munotwächter das Holz in unverarbeitetem Zustand erhalten, der Hochwächter auf dem Obertorturm es dagegen in verarbeitetem Zustand erhalten solle.<sup>173</sup> Grund dafür war der Umstand, dass der Obertorturmwächter keine Möglichkeit zur Lagerung grösserer Mengen unverarbeiteten Holzes hatte. Auch in der Besoldungsverordnung von 1908<sup>174</sup> sowie in der Pedellenordnung vom Jahre 1922<sup>175</sup> wird die «freie Feuerung», die Gratislieferung von Holz durch die Stadtgemeinde auf den Munot, stets wieder hervorgehoben.

### *Getreide*

Vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war auch die Abgabe von Getreide durch die Stadt fixer Bestandteil der hochwächterlichen Besoldung. Die Besoldungsverordnung von 1872 erwähnt diese Abgabe von Getreide an den Hochwächter nicht mehr<sup>176</sup>, nachdem noch im Jahre 1853 jeder der damals noch drei Hochwächter knapp 2 Malter Kernen und 3 Malter Mühlefrucht erhalten hatte.<sup>177</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert mussten die Hochwächter jeweils auf Neujahr um die Gewährung von Getreide nachsuchen. Die Obrigkeit hatte dabei die Freiheit, den Hochwächtern das Getreide, das in der Regel aus dem städtischen Kornamt bezogen wurde, wegen schlechter Amtsführung zu verweigern.<sup>178</sup> Ob die Besoldung, die der Kleine Rat der Stadt Schaffhausen 1594 dem neugewählten Hochwächter Abraham Rimensperger zugestand<sup>179</sup>, als allgemein gültige Regelung, zumindest für einen Teil des 16. und des 17. Jahrhunderts, betrachtet werden kann, lässt sich nicht beurteilen: Rimensperger erhielt, neben 12 Batzen Bargeld pro Woche, 6 Mutt «Mühlikorn» aus dem Kornamt sowie 1 Mutt «Mühlikorn» aus dem Allerheiligenamt. Wie bereits erwähnt, wurde das Getreide, das die Hochwächter auf dem Munot- und dem Obertorturm zum Jahreswechsel erhielten, als «Nachschlagkorn» bezeichnet und war ein Entgelt dafür, dass sie stündlich den Glockenschlag der Sankt-Johann-Kirche zu wiederholen hatten. Fürs 16. bis 18. Jahrhundert lässt sich, von diesem «Nachschlagkorn» abgesehen, jedoch keine allgemeingültige Praxis für die Abgabe von Getreide durch den Stadtstaat an die Hochwächter feststellen: Man hat sich punktuell auf Einzelinformationen zu beschränken.

---

173 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1880, S. 34.

174 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1908, S. 9.

175 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 1151–1154.

176 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 05.04/43.

177 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1853, S. 78.

178 RP<sup>10</sup> 143, S. 49 und 101, fol. 120v.

179 RP<sup>10</sup> 54, S. 19–20.

### *Geld für Lampenöl*

Von grosser Bedeutung für die insgesamt schlecht besoldeten Hochwächter des 19. Jahrhunderts war das sogenannte «Ölgeld». Wer sollte für das Lampenöl, das dem Hochwächter während der langen Nächte das Wachbleiben erleichtern sollte, die Kosten übernehmen? War es der Wächter selbst oder aber sein Arbeitgeber? Und wie hoch sollte diese Entschädigung allenfalls sein? Zwar bekamen die Wächter in den 1830er Jahren von der Stadtgemeinde einen gewissen Zuschlag, aber dieser deckte bei weitem die anfallenden Kosten nicht. So brachten die Hoch- und Beiwächter im Jahre 1841 dem Kleinen Stadtrat in einer gemeinsamen Eingabe das Begehren vor, dass ihr Ölgeld erhöht würde.<sup>180</sup> Mit 40 Kreuzern pro Jahr könnten sie auf keinen Fall ihre Unkosten bestreiten. Der Betrag würde ungefähr einen Viertel der Kosten decken. In ähnlicher Weise war die Höhe der Ölgeld-Entschädigung auch in späteren Jahren ein ständiges Diskussionsthema zwischen dem Stadtrat einerseits und den Hoch- und Beiwächtern andererseits. Die Meinungen gingen darüber teilweise weit auseinander.<sup>181</sup> Nicht bestritten wurde in all den Jahren die Berechtigung der Ölgeld-Entschädigung, denn wie könne man, so eine Eingabe von 1851<sup>182</sup>, von den Hochwächtern verlangen, von Mitternacht bis zum Tagesanbruch in einem finsternen Zimmer wachzubleiben? Öl für die Lampen sei gewissermassen eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemässe Ausübung ihrer Tätigkeit.

### *Tuch für einen Rock*

«Dem Wächter uff dem Unot sol miner herren farb zu ainem Rockh geben werden und sol sinem Knaben ouch ainer geben werden.»<sup>183</sup> Dieser Eintrag im Ratsprotokoll aus dem Jahre 1535 belegt erstmals die Abgabe eines Rockes in den städtischen Farben an den Hochwächter auf dem Munot. Ähnlich erhalten später auch die Munotwächter Matthias Hertenstein 1563<sup>184</sup>, Heinrich Wieser 1579<sup>185</sup>, Abraham Rimensperger 1594<sup>186</sup> und Conrad Haar 1608<sup>187</sup> Tuch für einen Rock in den Standesfarben von Schaffhausen. Gegen aussen sollten sie die Stadt in ihren Mänteln repräsentieren; sie sollten dem Einheimischen und dem Fremden zu verstehen geben, dass sie es mit einem städtischen Amtsträger zu tun hatten. Aus

---

180 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1841, S. 32.

181 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1851, S. 415; 1854, S. 268; 1863, S. 189; 1909, S. 583; 1910, S. 316. Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1849/90.

182 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.01/11, Polizeikorps 1849/90.

183 RP<sup>10</sup> 10, S. 282.

184 RP<sup>10</sup> 23, fol. 108v.

185 RP<sup>10</sup> 39, S. 149.

186 RP<sup>10</sup> 54, S. 69.

187 RP<sup>10</sup> 68, S. 209.

dem Eintrag von 1579 zur Abgabe von Tuch an Heinrich Wieser könnte dabei die Einsicht gewonnen werden, dass die Dienstkleidung alle drei Jahre erneuert wurde.<sup>188</sup> Ob diese Abgabe von Tuch in den Ehrenfarben der Stadt an die Hochwächter auch im 17. und im 18. Jahrhundert gebräuchlich war, lässt sich mangels Belegen nicht aussagen, ist aber ziemlich wahrscheinlich. In einem Eintrag im Stadtratsprotokoll von 1839<sup>189</sup>, in dem der Rat ein Schreiben des Polizeireferates betreffend die künftigen Dienstverhältnisse der Nacht- und Hochwächter diskutierte, wurde angeregt, unter anderem auch die Dienstzeit der Hochwächter auf sechs Jahre zu beschränken. Denn verschiedentlich würden Amtsinhaber ihre Ämter bis ins hohe Alter versehen, wobei sie dann den Dienst krankheits- und gebrechenhalber jeweils durch Stellvertreter würden verrichten lassen. Dabei könnten aber weder der Amtsinhaber selbst noch der Stellvertreter von den Einkünften existieren. Für beide sei die Entlohnung – der Amtsinhaber trat seinem Stellvertreter einen Teil seines Gehaltes ab – zu gering, so dass häufig der Stadtrat mit Gesuchen um Zuschüsse «belästigt» werde. Inskünftig sollten die Wächter nur auf sechs Jahre gewählt werden, nach Ablauf dieser Frist sei jedoch eine Wiederwahl möglich. Diese Dauer von sechs Jahren passe dabei auch darum gut, weil die Kleidung der städtischen Angestellten alle drei Jahre erneuert werde und damit eine Amtsdauer just nach zweimaligem Ablauf dieser Zeit zu Ende gehe. Es darf also angenommen werden, dass auch 1839 der Munotwächter alle drei Jahre eine Dienstkleidung (vielleicht immer noch in den städtischen Farben?) erhielt, diese Tradition also ununterbrochen seit dem 16. Jahrhundert Bestand hatte.

### *Trinkgelder*

Zur obrigkeitlichen Besoldung traten wohl vom 17. bis zum 20. Jahrhundert Trinkgelder für Führungen durch das Bauwerk, für das Erteilen von Auskünften. So überreichte der Zürcher Johann Kaspar Hagenbuch auf seiner Schweizer Reise 1727 dem Hochwächter auf dem Munot 5 Batzen.<sup>190</sup>

### *Dienstwohnung im Munotturm*

Die freie Dienstwohnung für den Hochwächter und seine Familie bildete ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der Besoldung. Ob bereits

---

188 RP<sup>10</sup> 39, S. 149: «Die Seckelmaister sollen Hainrich Wyser uff dem unnott thüch zů ainem Rock (wan die 3 jar hinüber) geben.»

189 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1839, S. 420–421.

190 Zentralbibliothek Zürich, C 221, 1, S. 363.

der alte Munotturm vom Wächter und seiner Familie bewohnt wurde, wird nirgends explizit ausgesagt, ist aber doch wahrscheinlich.<sup>191</sup>

Der alte Munotturm wurde im Jahre 1571<sup>192</sup> abgerissen und durch einen neuen Turm ersetzt.<sup>193</sup> Für die Dauer des Neubaus wohnte der Hochwächter nicht auf dem Munot. Dem Hochwächter Matthias Hertenstein wurde für diese Zeit nämlich der Kirchturm zu St. Johann als Wachposten angewiesen. Daneben räumte ihm der Rat im August 1571 eine Wohnung auf dem Schwarztorturm ein; die Nachtwache sollte er jedoch auf dem wesentlich höheren St.-Johann-Turm verrichten.<sup>194</sup> 1577 war der neue Turm fertiggestellt.<sup>195</sup> Der Baumeister und die ihn beratende Kommission wurden in diesem Jahre aufgefordert, die «Stuben» auf dem Munot zu besichtigen und dann zu entscheiden, ob diese «zu unterschlagen» und zemachen» sei, damit der Hochwächter vor der Kälte der Wintermonate besser geschützt sei. Über den Befund der Kommission liegen keine Informationen vor. Aber es lässt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit aussagen, dass die Stube «unterschlagen» wurde, dass sie also durch Zwischenwände in einzelne Zimmer unterteilt wurde. Ab diesem Zeitpunkt blieb der Munotturm bis zum heutigen Tag stets von einem Hochwächter oder von einem Pedell bewohnt.

Die Wohnung auf dem Munotturm, die zugleich seine Arbeits- und Wohnstätte war, bietet einen weiten Ausblick auf die Stadt Schaffhausen und deren nähere Umgebung. Ein weiter Blick öffnet sich nach Westen und Süden, vor allem aber gegen Osten, rheinaufwärts. Die Aussicht vom Wächerturm wird denn auch von einem anonymen Reisenden im Jahre 1781 hervorgehoben<sup>196</sup>: «... der hohe Thurm des Wächters, wo man eine so weite Außicht hat, als es in einem bergthale möglich ist.» Die Wohnung ist verhältnismässig klein, umfasst insgesamt nur rund 80 Quadratmeter und ist und war wohl kaum für eine kinderreiche Familie geeignet. Das Wohnzimmer war im Jahre 1969 25,5 m<sup>2</sup> gross, das Elternschlafzimmer 13,8 m<sup>2</sup>, ein weiteres kleines Zimmer 6,3 m<sup>2</sup>, die Küche 12,05 m<sup>2</sup>. Den restlichen Raum nehmen zwei kleinere Korridore und ein Vorplatz mit dem Ausgang ein.<sup>197</sup> Dazu wurde teilweise die darunterliegende Mehlkammer als Woh-

---

191 Der Wächter auf dem Munot erhielt für sich und seinen Knaben einen Rock (RP<sup>10</sup> 10, S. 282). Auf dem Munot wurden wohl Speisen gekocht: In einer Eingabe von 1552 baten die Wächter, «so uff dem Zwingwolff wachenn», dass ihnen eine Herdplatte angefertigt werde (RP<sup>10</sup> 16, S. 66–67).

192 RP<sup>10</sup> 30, S. 141.

193 RP<sup>10</sup> 31, S. 42.

194 Harder<sup>5</sup> S. 35.

195 RP<sup>10</sup> 37, S. 141.

196 Zentralbibliothek Zürich, V 468.

197 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23, Turmwohnung Munot.

nung genutzt.<sup>198</sup> Erreichbar ist die Wohnung über eine steile, schmale Wendeltreppe.<sup>199</sup>

Dass der Munot trotz der engen Platzverhältnisse effektiv von der ganzen Familie des Hochwächters bewohnt wurde, geht aus mehreren Dokumenten hervor. Es war also nicht so, dass der Hochwächter auf dem Munotturm seine Arbeit verrichtete, in seiner dienstfreien Zeit aber in sein Haus in der Stadt zurückkehrte, auch wenn einzelne Wächter, wie Conrad Haar, ein solches besaßen.<sup>200</sup> So wurde es Conrad Haar, dem gleichnamigen Sohn des Munotwächters, 1621 verboten, fürderhin bei seinen Eltern auf dem Munot zu wohnen, denn er hatte mit einigen Kollegen dem Wirt «Zur Krone» Stockfische und Krebse entwendet und damit ein Gelage veranstaltet. Unter Androhung des Verlustes seines Dienstes hatte der Vater zu versprechen, seinen Sohn nicht mehr auf dem Munot zu beherbergen.<sup>201</sup> In städtischen Dienstwohnungen sollten nur ehrenwerte Personen wohnen.

Auffallend sind die vielen Klagen über den baulichen Zustand der Munotturmwohnung aus der Zeit der Wende zum 20. Jahrhundert. Die Munotwohnung entsprach damals offenbar nicht mehr den neuesten Anforderungen, war nicht eben komfortabel eingerichtet. Verschiedentlich ist von veralteten Installationen die Rede, beantragten die Munotwächter beim zuständigen Stadtrat Verbesserungen.

Im Jahre 1896 machte der Munotwächter Conrad Schelling den Rat darauf aufmerksam, dass auf dem Munot immer noch ein uralter, mit zwei Löchern versehener eingemauerter Kochherd bestehe. Auf diesem Kochherd könne man nur ein Essen zubereiten, wenn man zwei Stunden lang darunter ein «höllisches Feuer» unterhalte. Und das bedinge jeweils eine grosse Menge an Brennholz. Am Herd gebe es weder ein Wasserschiff noch einen Bratofen. Nichts könne warm gehalten werden; stets wieder würde ein Teil der Speisen kalt, bevor die andere gekocht sei. Er bitte um Installation einer besseren Kocheinrichtung in der Wächterwohnung. Die Kosten würden schon bald durch einen niedrigeren Bedarf an Brennholz amortisiert sein.<sup>202</sup> Der Stadtrat stimmte dem Gesuch Schellings zu; jedoch sollten, sobald der Kochherd eingerichtet sei, die Holzlieferungen

---

198 *Schaffhauser Nachrichten*, 15. Juli 1970.

199 Diese Wendeltreppe ist so eng, dass die Möbel und weiterer Hausrat des Hochwächters nicht hinauftransportiert werden können. Durch eine Luke mitten in der Wohnung, die sich gleichermassen auch in der darunterliegenden Waffenkammer öffnen lässt, können die Möbel mit einer Seilwinde von der Kasematte in die Wohnung hinaufgehievt werden. Gemäss Aussagen ihrer Urenkelin soll Munothochwächterin Elisabetha Sigerist-Joos während ihrer Tätigkeit als Munothochwächterin dermassen an Leibesfülle gewonnen haben, dass sie ihre Wohnung nicht mehr durch die enge Wendeltreppe verlassen konnte, sondern ebenfalls dazu die Hilfe einer Seilwinde in Anspruch zu nehmen gezwungen war. Ich verdanke diese freundliche Mitteilung Frau Knobel-Sigerist und Frau Tanner-Nohl.

200 RP<sup>10</sup> 97, S. 176: Conrad Haar besitzt 1637 ein baufälliges Haus an der Webergasse.

201 RP<sup>10</sup> 81, S. 117.

202 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23, Turmwohnung Munot.

an den Munotwächter reduziert werden.<sup>203</sup> In seiner Eingabe vom 6. Oktober 1904<sup>204</sup> machte Munotwächter Jacob Rahm auf einen weiteren Übelstand aufmerksam. Seine Wohnung besitze noch kein fließendes Wasser. Er müsse jeweils das Wasser von der Zinne in seine Wohnung hinauftragen. Doch die Temperatur dieses Wassers betrage, wenn es im Sommer auf der Zinne ankäme, zwischen 35° und 45° Celsius. Dies sei zu hoch zum Baden, geschweige denn zum Trinken. Die Zuleitung durch den westlichen Munotgraben und die Aussenseite der Umfassungsmauer sei zu stark der Sonnenhitze ausgesetzt. Es kämen ja im Sommer viele Touristen, Vereine und Schulen und wollten etwas trinken. Der Hochwächter würde sie auf den Brunnen verweisen. «Doch, oh weh: Da kommt brühwarmes Wasser. Wie soll man sich da erfrischen und erquicken? Ausspucken, ein Fluch oder zumindest eine abfällige Kritik ist das Resultat!» Die Situation sei so, dass man zumindest 50 bis 100 Liter Wasser vorlaufen lassen müsse, bis man ein Glas frisches Wasser bekomme. Rahm regte die Errichtung einer neuen Zuleitung vom Emmersberg her durch die Kasematte an. Zugleich könne die Wasserleitung auch weiter in die Wächterwohnung geführt werden. Der Stadtrat beauftragte das Baureferat, zur Angelegenheit Stellung zu nehmen.<sup>205</sup> Der Baureferent beantragte die Rückstellung des Projekts. Die errechneten Gesamtkosten für eine solche Leitung (2273 Franken) seien zu hoch, und zugleich könne keine Garantie übernommen werden, dass die Leitung im Winter nicht einfriere. Jahrhundertlang hatte der Munotwächter vor 1841 sein Wasser in der Kasematte schöpfen müssen, indem er einen Kübel an einem Seil zum Wasser in den Ziehbrunnen hinunterliess. Dieser Brunnen befand sich in den Jahren 1830/40, als der Munotverein seine Restaurationstätigkeit begann, in einem jämmerlich desolaten Zustand. Er war mit Steinen angefüllt, die mutwillige Besucher hinabgeworfen hatten. Dieser Brunnen wurde 1841 gesäubert, und es wurde eine Einrichtung geschaffen, damit der Wächter sein Wasser nicht mehr in der Kasematte, sondern immerhin auf der Munotzinne schöpfen konnte. Zwei solide Wasserkübel wurden angeschafft, die an einem Seil über ein eisernes Rad geführt wurden, so dass mit dem heraufgezogenen vollen Kübel stets der leere Kübel in die Tiefe ging. Man brachte auch ein Gehäuse über dem Brunnen an, auf das eine Warnungstafel zu stehen kam, die den Besuchern das Hinunterwerfen von Steinen und anderen Gegenständen verbot. Die Wasserversorgung auf dem Munot genügte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber immer weniger den Bedürfnissen. So errichtete die Stadtgemeinde Schaffhausen bis Mai 1886 auf Veranlassung und starken Druck des Munotvereins hin eine Hochdruckwas-

---

203 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1896, S. 94.

204 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23, Munot: Gas und Wasser.

205 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23, Munot: Gas und Wasser.

serleitung auf den Munot. So sprudelt seit 1886 fließendes Wasser auf der Munotzinne.<sup>206</sup>

Die Exponiertheit des Munotturmes bringt es mit sich, dass er bei Gewittern stark dem Blitzschlag ausgesetzt ist. So lassen sich von 1618 bis 1969 verschiedentlich Blitzeinschläge in den Munotturm und die Wächterwohnung nachweisen, die aber glücklicherweise nie Todesopfer forderten. Laurenz von Waldkirch<sup>207</sup> berichtet in seiner Chronik anschaulich über zwei solcher Einschläge. Am 14. September 1618 schlug der Blitz zu mitternächtlicher Stunde gleich zweimal in den Munotturm:

Um Mitternacht entstünd allhir ein schrökliches Ungewitter mit Hagel und Blitzen. Der Strahl schlug 2 mal hinter einander in den Munoth und zwaren beÿ der Cammer des Hochwächters hinunder, so daß derselbe mit Weib und Kinderen in einer starken Ohnmacht so lang gelegen biß man ihm zü hilff gekommen. Die Fenster, das Geschirr in der Küchen und anderer Haußrath wurden übel verderbt und zerschlagen, doch dem Gebäud geschahe weiters kein Schaden. Er zerschmeltzte den drat an der Gloggen, zerbrach dem Wächter die drometen [Trompete] und führe zü-letst dem Thurn nach hinunder in den Galgbrunnen, zerschlug auch das Seil daran.

Der Rat billigte dem vom Blitzschlag betroffenen Conrad Haar zehn Gulden für den Schaden zu, der ihm und seinen Angehörigen «jüngsthin daselbst Gottes Gewalt durch die Straal zuogefügt» worden war.<sup>208</sup> Weiter geht das Ratsprotokoll – im Gegensatz zu der in dieser Angelegenheit wesentlich geschwätzigeren Chronik – nicht auf dieses Naturereignis ein.

Im Jahre 1710 wurde der Munotturm nachts zwischen zehn und elf Uhr erneut vom Blitz «auf eine gar wundersame» Weise getroffen.<sup>209</sup> Er hob Ziegel vom Turm ab und warf sie in den Graben, fuhr darauf ins Schlafzimmer des Wächters, der davon «gantz betaubet worden», weiter die Treppe hinab ins Gewölbe und endlich in den Ziehbrunnen. Keinem Menschen wurde ein bleibender Schaden zugefügt. Nur der Turm musste wieder gedeckt werden. Die Meldung von diesem aussergewöhnlichen Blitzeinschlag verbreitete sich wie ein Lauffeuer in der Stadt, und männiglich beeilte sich, das Resultat davon persönlich in Augenschein zu nehmen. Unten an der Hofstatt, beim Aufgang zum Munot, wurde darauf eine Menge Ziegel bereitgestellt, und es wurde jedermann gebeten, einen oder zwei Ziegel mit auf den Munot hinaufzutragen, damit dort der Schaden behoben werden könne. Der Chronist vermerkt, dass sogar Dekan Johannes Ott (1657–1724) einige Ziegel hinauftrug. Die Chronik von Eduard Im

---

206 Zur Wasserversorgung vgl. Wettstein<sup>30</sup> S. 37–39.

207 Stadtarchiv Schaffhausen, D IV 04.08, Band 1, Buch 2, S. 98 (14. September 1618).

208 RP<sup>10</sup> 78, S. 232.

209 Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc Scaph 29a/3, S. 23.

Thurn und Hans Wilhelm Harder ergänzt aus ungenannter Quelle dazu noch<sup>210</sup>: Es hätten sich sieben Personen auf der Hochwarte befunden, und alle seien mit dem Schrecken davongekommen. Sie hätten das Glück gehabt, dass mit dem Blitzeinschlag sämtliche Türen aufgesprungen seien und dadurch «die Stikluft Bahn» erhalten habe. Mit Ausnahme des Brusttuches des Hochwächters habe der Blitzstrahl nichts angezündet.

In Kenntnis der ausserordentlich starken Gefährdung des Munotturmes bei Gewittern regte Munotwächter Jacob Rahm im Jahre 1902 die Erstellung eines Blitzableiters an. Es sei in der Chronik nachzulesen, dass der Munotturm schon mehrfach von Blitzeinschlägen heimgesucht worden sei. Wenn nun bisher schwerwiegende Schäden an Leib und Leben ausgeblieben seien, so habe dies für die Zukunft nichts zu bedeuten. Es gelte, das Sprichwort «Vorsicht ist die Mutter der Weisheit» zu beherzigen. Die meisten Türme der Stadt seien mit Blitzableitern ausgerüstet, aber eigenartigerweise wären es gerade die bewohnten Türme nicht. Und der Munot sei der höchste und der am meisten exponierte Turm der Stadt. Er bitte daher den Stadtrat – Besorgnis um seine Familie würde ihn dazu veranlassen –, auf dem Munotturm einen Blitzableiter einzurichten. Viele fremde Besucher hätten diesen Mangel gerügt und hätten nicht begreifen können, dass diese schützende Einrichtung immer noch fehle.<sup>211</sup> Der Stadtrat beurteilte die aufgeführten Gründe als ausreichend und liess, im Zusammenhang mit der stilgerechten Erneuerung des Mauerwerks am Turm, einen Blitzableiter anbringen.<sup>212</sup>

Trotz Blitzableiter mit Platinspitze waren in den Jahren 1967 und 1969 zwei weitere Blitzeinschläge in den Munotturm zu registrieren.<sup>213</sup> 1967 wurde die sich mit ihren Angehörigen in der Wohnstube aufhaltende Gattin des Munotpedells Peter Scheidegger vom Blitz zu Boden geschlagen und musste sich in ärztliche Pflege begeben. Knapp zwei Jahre später schmolz, als Folge eines Blitzeinschlages, die gesamte elektrische Installation der neuen Uhr im Munotturm zu einem Klumpen zusammen, so dass der Stundenschlag vom Munot her – er wurde im 20. Jahrhundert automatisiert – einige Zeit lang nicht mehr zu hören war. Wegen seiner exponierten Lage (höchstes Gebäude in weitem Umkreis) und trotz guter Schützvorrichtungen ist auch heute noch die Gefahr, auf dem Munotturm von einem Blitzschlag getroffen zu werden, weit höher als in einem Haus in der Schaffhauser Altstadt.

Nicht nur die Urkraft des Blitzes verursachte am Munotturm Schäden: In einem Falle hatte auch ein Erdbeben ähnliche Auswirkungen. Beim Erdbeben vom 16. November 1911 stürzten nämlich die Kamine der Wohnung im Munotturm teilweise ein.<sup>214</sup>

---

210 Im Thurn/Harder<sup>5</sup> V S. 96–97.

211 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 08.23, Munotturm, Eingabe vom 24. 4. 1902.

212 Wettstein<sup>30</sup> S. 49.

213 *Schaffhauser Nachrichten* 21. Juli 1967; 11. Juni 1969.

214 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1911, S. 667.

## Die Aufhebung des Hochwächteramtes

Als eigentliches Relikt aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte sich das Hochwächteramt erstaunlich lange, bis ins 20. Jahrhundert, als städtische Institution halten. Erst im Jahre 1922 fiel der Entscheid, den Hochwächterdienst auf dem Obertorturm aufzuheben und denjenigen auf dem Munotturm in einen (vorerst noch) nebenamtlichen Pedellendienst umzuwandeln. Zu verdanken hat das Amt seine lange Existenz bis ins technisierte 20. Jahrhundert hinein den Funktionen des Wächters bei Feuersbrünsten. Das Wächteramt schien diesbezüglich lange unentbehrlich zu sein. Der Wächter war es, der, vor allem in der Nacht, als erster Brände wahrnahm; der Wächter konnte die Bevölkerung mit seinen ihm zur Hand gegebenen Mitteln am schnellsten, eindeutigsten und zuverlässigsten informieren, alarmieren und damit die entsprechenden Gegenmassnahmen in die Wege leiten. Erst die grössere Verbreitung von Telefonapparaten in der Stadt machte das Amt und seine Inhaber, die schon vorher im 19. Jahrhundert eine Aufgabe nach der anderen eingebüsst hatten, gewissermassen überflüssig.

Erstmals tauchte der Gedanke, sämtliche Hochwachten in der Stadt Schaffhausen aufzuheben, im Jahre 1898 im Grossen Stadtrat auf.<sup>215</sup> Im Rahmen von Budgetberatungen warf eine Kommission die Frage auf, ob nicht das «Institut» der Hoch- und Beiwächter aufgehoben oder zumindest reduziert werden könnte. Nachdem nun das ganze Stadtgebiet mit zahlreichen Telefonapparaten ausgerüstet sei, dürfte diese Aufhebung wohl keine nachteiligen Folgen zeitigen. Stadtpräsident Dr. Carl Spahn setzte sich jedoch für die Beibehaltung der Hochwachten ein: Von einer Aufhebung der Hochwächterstellen könne jetzt nicht gesprochen werden. Die Hochwächter müssten, und darin seien sie unersetzlich, bei Brandausbrüchen Alarm schlagen. Allerdings wurde der Kleine Stadtrat vom Parlament beauftragt, zu prüfen, ob nicht wenigstens das Beiwächteramt aufgehoben werden solle. Der Kleine Stadtrat leitete das Traktandum an das für den Hochwachtdienst zuständige Polizeireferat weiter.<sup>216</sup>

Im Rahmen von Diskussionen um die Besoldung des Munotwächters kam die Frage der Aufhebung der Hochwachten ein Jahr später, am 8. Dezember 1899, erneut zur Sprache.<sup>217</sup> Mehrere Mitglieder des Grossen Stadtrates sprachen sich wenigstens für die Streichung einer Hochwacht, derjenigen auf dem Obertorturm, aus. Bei den ausgedehnten sonstigen Alarmeinrichtungen sei eine zweite Hochwacht, die kein wesentlich anderes Blickfeld biete als der Munot, unnützer Luxus. Dagegen stellte sich allerdings eine starke Opposition zur Wehr. Der Hochwächter auf dem Obertorturm habe neben dem Sturmkläuten bei Brandausbrüchen im

---

215 PGS<sup>149</sup> 1895–1900, S. 309–310.

216 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1898, S. 732.

217 PGS<sup>149</sup> 1895–1900, S. 503.

Stadtinnern auch die Stunden zu schlagen. Überdies sei das Blickfeld, das man vom Obertorturm aus im Auge habe, anders als dasjenige vom Munotturm. Und man solle doch nicht alle alten, «der Stadt Schaffhausen eigentümlichen Einrichtungen» beseitigen, nur um jährlich einige hundert Franken zu sparen. Der Kleine Stadtrat ging am 21. März 1900 nochmals auf die Frage ein und beauftragte das Polizeireferat, bis zum nächsten Budgetbeschluss zu prüfen, ob nicht eine oder beide Hochwächterstellen aufgehoben werden könnten.<sup>218</sup> Das Polizeireferat versandte in der Folge ein Rundschreiben an die Städte Aarau, Basel, Biel, Freiburg, Konstanz, Lausanne, Luzern, Sankt Gallen, Winterthur, Zürich und Zug und liess anfragen, wie man es dort mit der Einrichtung der Hochwachten zur Zeit halte.<sup>219</sup> Die Antwortschreiben lauteten ganz unterschiedlich: An gewissen Orten bestanden schon seit längerer Zeit keine Hochwachten mehr, andere Städte hielten immer noch an diesem Dienst fest, während beispielsweise die Stadt Zürich mitteilte, sie hätte die Hochwachten abgeschafft gehabt, hätte sie jedoch nach einem Brand in der Telefonzentrale wieder reaktiviert.<sup>220</sup> In Kenntnis dieser Briefe votierte man im Kleinen Stadtrat von Schaffhausen, auf Antrag des Polizeireferates, für eine Beibehaltung beider Hochwachten.<sup>221</sup> Hier in Schaffhausen seien beide Türme Glockentürme. Wenn man daher auch in Zukunft von dorther den stündlichen Glockenschlag erwarte, müssten entweder die Hochwächter belassen oder aber teure elektrische Uhren angebracht werden. Sodann seien «bei Mittel- und Grossfeuern im Innern der Stadt» Alarmsignale vom Munot und vom Obertorturm vorgesehen. Endlich könnten die Wohnungen in beiden Türmen unmöglich aufgegeben werden, wenn man nicht deren Zerfall fördern wolle. Die Bedeutung der Hochwachten wurde vom Stadtrat am 25. Mai 1901 nochmals hervorgehoben, ja man diskutierte an jenem Tage gar ernsthaft die Wiederinstandstellung der im Jahre 1857 aufgehobenen dritten Hochwacht auf dem Schwabentorturm.<sup>222</sup> Angesichts der starken räumlichen Ausdehnung des Stadtgebietes in die Aussenquartiere (vor allem Emmersberg, Hochstrasse, Breite) sei die Bedeutung der Hochwachten gestiegen. Die schnellste Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sei stets noch das Läuten mit der Sturmglocke. Man begrüßte im Prinzip gar die Wiederbesetzung der Hochwacht auf dem Schwabentorturm, aber man wollte dem angeforderten Gutachten des Polizeireferates, das einmal mehr zur Angelegenheit Hochwachten Stellung zu nehmen hatte, nicht vorgreifen. Zwar müsste man die Wohnung im Turm renovie-

---

218 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1900, S. 120.

219 Stadtarchiv Schaffhausen, C II 03.11/4, Feuerwehr-Kommission 1887-1921: Rundschreiben vom 15. August 1900.

220 Die Antwortschreiben der einzelnen Städte sind noch erhalten (C II 03.11/4, Feuerwehr-Kommission 1887-1921).

221 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1900, S. 513.

222 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1901, S. 526.

ren, aber der Turm biete vor allem einen guten Ausblick auf die nördlichen und östlichen Teil der Stadt und eigne sich daher vorzüglich für eine Hochwacht. Das Polizeireferat kam jedoch trotz dieser Vorzüge zu einem negativen Entscheid. Der Schwabentorturm wurde nicht wieder dritte Hochwacht.<sup>223</sup> Die Frage betreffend Beibehaltung oder Abschaffung der Hochwachten blieb weiterhin, zumindest in den Hinterköpfen der Politiker, ein Thema. 1909 wird die Frage betreffend das Schicksal der Hochwachten vom Stadtrat als «pendent» bezeichnet. Anstelle der beiden Hochwachten sollten, gemeinsam mit der Einrichtung öffentlicher elektrischer Uhren, «zweckmässigerweise elektrische Feueralarmvorrichtungen» eingeführt werden. Der Stadtrat übertrug die Angelegenheit dem Baureferat zur Prüfung. Aber noch kam man zu keinem für das Schicksal der Hochwachten negativen Beschluss. Im gleichen Jahre wurde eine neue Dienstordnung für den Munotwächter verabschiedet, ein gewisses Indiz dafür, dass man den Hochwachten noch eine «gewisse Galgenfrist» einräumte.<sup>224</sup>

Sieben Jahre ruhte die Angelegenheit, bis im Zusammenhang mit diversen Eingaben von Munotwächter Jacob Rahm an den Kleinen Stadtrat 1916 betreffend eine gewisse zeitliche Entlastung die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Hochwachten gänzlich aufzuheben seien und die Feueralarmsignale durch elektrische Läutevorrichtungen ersetzt werden sollten.<sup>225</sup> Und ähnlich regte im Jahre 1917 Stadtrat Uehlinger an, ob nicht die Hochwächter auf dem Munot und auf dem Obertorturm durch eine Sirene mit Fernschaltung auf dem Turm zu Sankt Johann ersetzt werden könnten. Das Polizeireferat, das die Frage zu prüfen hatte, lehnte die Aufhebung der Hochwachten aber noch ab.

Zwischen 1918 und 1922 folgten sich die für das weitere Schicksal der Hochwachten entscheidenden Ratsbeschlüsse Schlag auf Schlag. Im Sommer 1918 wurde die Beiwacht auf dem Obertorturm eingestellt<sup>227</sup>, und am Silvestertag 1919 wurde der Beschluss gefasst, die in jenem Augenblick vakante Beiwächterstelle auf dem Munot ebenfalls nicht mehr zu besetzen.<sup>228</sup> Die Wiederbesetzung der Beiwächterstelle auf dem Munot, so

---

223 Am 6. November 1857 hatte der Kleine Stadtrat auf Antrag der Feuerkommission den Entschluss gefasst, die Hochwacht auf dem Schwabentorturm aufzuheben. Diese Hochwacht schien insofern entbehrlich, als durch eine bei der Renovation des Turmes angebrachte Uhr der Hochwächter einer seiner wichtigsten Tätigkeiten verlustig gegangen war. Ebenso könnten, so argumentierte man, von den beiden anderen Hochwachten auf dem Munotturm und dem Obertorturm die durch die Feuerwache bisher dem Neuturm zugewiesenen Quartier ebensogut beobachtet werden. Diese Aufhebung der Hochwacht auf dem Schwabentorturm fiel dem Stadtrat auch um so leichter, als der damalige Hochwächter Jacob Sorg bereits in seinem 75. Altersjahr stand (Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1857, S. 559 und 626).

224 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1909, S. 583.

225 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1916, S. 372.

226 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1917, S. 423.

227 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1919, S. 1020–1021.

228 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1919, S. 1020–1021.

argumentierte die Stadtpolizei, sei vom feuerwehrtechnischen und vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus keine Notwendigkeit mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre habe gezeigt, dass die Hochwachten höchst selten, ja eigentlich gar nicht mehr, in «den Fall gekommen» seien, Feuersbrünste aus eigener Beobachtung zu melden. Die Beiwacht auf dem Obertorturm wäre im vorigen Jahre ohne nachteiligen Folgen aufgehoben worden. In finanzieller Hinsicht bedeutete die Einstellung der Beiwacht eine Ersparnis von 800 bis 1000 Franken. Überhaupt könnten auch die Hochwachten abgeschafft werden. Der Stadtrat hiess die Anträge des Polizeireferenten gut: Die Beiwacht auf dem Munot wurde nicht mehr besetzt. Dafür sollte der Hochwächter den Wachdienst jeweils um zwölf Uhr statt um ein Uhr nachts antreten. Und auch bezüglich der Hochwachten auf den Türmen von Munot und Obertor ging der Stadtrat mit dem Polizeireferenten einig, dass diesem Dienst keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukomme. Aus diesem Grund erteilte er der Stadtpolizei den Auftrag, die Frage betreffend das weitere Schicksal des Hochwachtdienstes auf den beiden Türmen zu prüfen und dem Stadtrat darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Dabei müsse für den Munotwächter allenfalls eine Änderung in seinem Anstellungsverhältnis gefunden werden.

Das Baureferat befürwortete, wohl nach Einsichtnahme in die entsprechenden Anträge des Polizeireferates, am 28. Januar 1921 die Aufhebung der Hochwachten auf dem Munot und auf dem Obertorturm.<sup>229</sup> Die Wohnung im Obertorturm könne vermietet werden, wohingegen beim Wächter auf dem Munot nicht nur eine Änderung in den Funktionen, sondern auch in den Besoldungsverhältnissen ins Auge zu fassen sei. Es könne ihm nicht mehr gleich viel Lohn gegeben werden, da die Bekleidung des Pedellenamtes auf dem Munot wesentlich weniger Arbeit mit sich bringe. Allerdings lag dem Rat das weitere Schicksal von Munotwächter Jacob Rahm am Herzen, der viele Jahre, zuerst als Polizist, später als Hochwächter, in städtischen Diensten gestanden war. Sollte er jetzt plötzlich, kurz vor seiner Entlassung, weit weniger verdienen als zuvor? Auf einen Ordnungsantrag des Stadtpräsidenten hin wurde die Behandlung der Frage zurückgestellt.

Deutliches Zeichen dafür, dass der Aufgabenkreis der Hochwachten allmählich eingeengt wurde, war der am 5. Oktober 1921 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Feuerwehr getroffene Entschluss des Rates, die Dienstobliegenheiten des Hochwächters zu vereinfachen.<sup>230</sup> Hochwächter Rahm habe jetzt, so heisst es, nur noch die Stunden zu schlagen und als Pedell des Munots zu amten. Er hatte also alle seine Funktionen eingebüsst, was Brandsignalisierung und Brandalarmierung betraf. Und bereits wurde auch die Frage erörtert, wie man den Munotwächter

---

229 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1921, S. 60.

230 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1921, S. 865.

weiter «entlasten» könnte: Der Stundenschlag solle mit mechanisch-automatischen Mitteln ausgeführt werden, schlug der Kleine Stadtrat dem Baureferat vor und lud dieses ein, ihm Bericht darüber zu erstatten. Der Budgetentwurf von 1922 sah unter der Position «Hochwachten» keine Ausgaben mehr vor.<sup>231</sup> Allerdings sei die Frage betreffend die Aufhebung der Hochwachten noch nicht vollständig gelöst. Eine endgültige Lösung käme erst zustande, wenn der Stundenschlag auf dem Munot automatisiert worden sei. Und zudem müsse mit Hochwächter Rahm gesprochen werden.

Hochwächter Jacob Rahm war es dann persönlich, der die Frage betreffend die Aufhebung der Hochwachten einer endgültigen Lösung näherbrachte. Er erklärte nämlich, so lautet ein Eintrag im stadträtlichen Protokoll vom 22. Februar 1922, auf Anfang des Jahres 1923 – er war jetzt immerhin 67 Jahre alt – seinen Rücktritt vom Amt des Munotwächters.<sup>232</sup> Er beabsichtige, in den Ruhestand zu treten. So kam der Stadtrat auf den Budgetposten «Hochwachten» nochmals zurück und beließ diesen Ausgabe-posten für 1922 im Budget, zumal die Frage betreffend die Anschaffung einer Sirene noch nicht vollständig abgeklärt sei.

Nachdem Jacob Rahm am 15. Mai 1922 sein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht hatte (Altersbeschwerden und andere Gründe)<sup>233</sup>, erfuhr die Behandlung dieses Gesuchs etwelche Verzögerung, weil man zugleich auch die Hochwächterstelle auf dem Munot in eine Pedellenanstellung umorganisierte. Mitte November 1922 gelangte die Reorganisation des Hochwächteramtes zum Abschluss, und Rahm wurde auf 30. November 1922 unter Verdankung der geleisteten Dienste aus seinem Amte entlassen. Mit Rahms Rücktritt wurde das Wächteramt auf dem Munot zum Pedellenamt umfunktioniert. In der Begründung seines Beschlusses nannte der Rat die bereits bekannten Gründe, die zur Aufhebung geführt hätten. Der Hochwacht sei in den letzten Jahren eine praktische Bedeutung nicht mehr zugekommen. Und mit der Reorganisation der Feuerwehr habe der Hochwächter seine wichtigsten Funktionen eingebüsst. Der Feueralarm für das erste Aufgebot erfolge nun auf telefoni-schem Wege. Zudem seien Feuermeldungen von den Hochwachten seit Jahren nicht mehr gemacht worden. Vom feuerwehrtechnischen Standpunkt her könne man den Hochwachten keinerlei Bedeutung mehr zuerkennen. Nachfolger Jacob Rahms auf dem Munot als nebenamtlicher Munotpedell wurde ab dem 1. Dezember 1922 August Müller, der bisher, wie sein Vorgänger, Stadtpolizist gewesen war. Gleichzeitig präsentierte der Kleine Stadtrat auch die neue Amtsordnung für den Munotpedell.<sup>234</sup>

---

231 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1921, S. 1166.

232 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 193.

233 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 1154.

234 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 1151-1154.

Mit dem Beschluss zur Aufhebung der Hochwacht auf dem Munot hatte der Kleine Stadtrat auch dem Antrag auf eine generelle Aufhebung der Hochwachten zugestimmt. So wurde damit auch die Hochwacht auf dem Obertorturm aufgehoben. Die Regelung der Verhältnisse mit Obertorturmwächter Schurter – er trat nicht wie Rahm von seinem Amt freiwillig zurück – brauchte etwas mehr Zeit, so dass die Obertorturmhochwacht faktisch noch einige Wochen länger dauerte als diejenige auf dem Munot. Denn immerhin hatte man mit Schurter einen bestimmten Entlassungstermin zu vereinbaren.<sup>235</sup> Schurter behielt gegen eine bescheidene Mietgebühr die nicht eben komfortable Wohnung auf dem Obertorturm bei und verpflichtete sich, in Notfällen auf Befehl der Stadtpolizei die Sturmglocke zu läuten. Sonst jedoch erloschen sämtliche Funktionen, die der Hochwächter noch innegehabt hatte, obwohl man in der unmittelbaren Umgebung des Turmes anfangs den gewohnten Stundenschlag vom Turm stark vermisste.<sup>236</sup>

### Der Munothochwächter in der Chronik von Johann Jacob Rüeger

Kehren wir aber jetzt, zum Abschluss unserer Betrachtungen, zum Munothochwächter des beginnenden 17. Jahrhunderts zurück. Johann Jacob Rüeger, der Schöpfer der wertvollsten Chronik zur Schaffhauser Geschichte vor 1600, hat die Aufgaben des Munothochwächters in sehr informativer Art auf einer knappen Seite zusammengefasst. Lassen wir ihn, der das Munothochwächteramt aus persönlicher Anschauung bestens kannte, in der Originalsprache seiner Zeit berichten. Seine Ausführungen sollen zugleich auch als Zusammenfassung dienen<sup>237</sup>:

Also ist der turn ein wachthuß, gmeiner stat ouch zů gütem. Dann daruf sizt ein wechter, so tag und nacht (nachts hat er ein biwechter) wachen müß; der meldet mit einem zug, so mit einem hammer an die glogken (so zů oberist im turn hanget und nümer [nie] glüt würt, dan alle nacht um nüne, – so von der reisenden wegen von den alten angsehen worden, do es noch wilder um Schaffhusen gsin, damit si durch disen gloggenton bi nacht gon Schaffhusen beleitet und gewisen möchtind werden<sup>238</sup>, – und wann finds not vorhanden, oder in der stat ein für ufgat) schlecht alle stunden zů tag und nacht, wie sie zů Sant Johans an der hauptur vermeldet werdend. Derglichen gschicht ouch von den wächtern uf dem Nüwenturn

---

235 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1922, S. 1282; 1923, S. 64.

236 Stadtratsprotokolle<sup>12</sup> 1923, S. 182–183.

237 Johann Jacob Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 1*, Schaffhausen 1884, S. 364–365.

238 Anmerkung von Carl August Bächtold: «Das Läuten um 9 Uhr bezeichnete die Polizeistunde, d. h. die Zeit zum Schliessen der Thore und der Wirtshäuser.»

und Obertor, so einanderen nach, nachdem der uf dem Munot sin schlahen verricht, ouch die stunden melden müessend. Diser wechter müß ouch mit einer trummeten alle schiff, die ein wenig groß sind, mit sampt den ledinen und lastschiffen, so uß dem Bodensee und Undersee den Rhin ab kommend, vermelden, und ists ein Lindower ledi, einen fanen darzû ußher strecken. Item die reisigen zû roß, so zum Schwarzentor inritend, müß er ouch mit der trommeten melden, wie ouch die fürer [Feuer], so bi tag oder nacht uf der landschaft ufgond.

### Liste der Munotwächter

Eine alleinstehende Jahreszahl gibt das Datum der ersten Erwähnung an.<sup>239</sup>

~ 1377	Claus <sup>240</sup>
~ 1380	Snider <sup>240</sup>
1430	Clewy
1441	Hans Lamprecht
1451	Clewi Zolggi
1451	Hans Keller von Rheinau
1452	Merck Scherrer (Trompeter)
1468	Ulrich Buwrit
1470	Jos Benker
1490	Hans Lirck von Hilzingen
1491	Heini uss Kelen
1491	Claus Heiden von Stuttgart
1498	Heinrich Läferli
1498	Heini uss Kelen
1498	Hans Rotmann von Würzburg
1499	Hans Fries von Pfullendorf
1500	Claus Heiden von Stuttgart
1501	Sigmund Eberlin
1502	Matthäus Bergstrass

239 Die einzelnen Jahreszahlen über den Amtsantritt der Munothochwächter bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts müssen mit etwelcher Vorsicht aufgenommen werden. Oft lässt sich der Wächter nicht von seinem Beiwächter unterscheiden, und verschiedentlich lässt sich das genaue Datum des Amtsantritts nicht ermitteln. Die Quellen zur Ermittlung dieser Daten, die im einzelnen nicht nachgewiesen werden, sind folgende:

Für das 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts: Ordnungen<sup>8</sup> A 3, fol. 68r-74v; Ausgabenbücher der Stadtrechnungen: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01. Für die Zeit von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrhundert: Eintragungen in den Ratsprotokollen<sup>10</sup> und in den Ausgabenbüchern der Stadtrechnungen.

Fürs 19. und 20. Jahrhundert: Eintragungen in den Stadtratsprotokollen<sup>12</sup> und in den gedruckten Staatskalendern sowie in weiteren Quellen.

240 Lieb, oben S. 20.

- 1505 Hans (?) uss Kelen  
 1509 Diebold Ada von Strassburg  
 1509 Hans Ludwig von Weissenburg an der Altmühl  
 1511 Jacob Uoli von Wolfenwiler  
 1523 Conrad Wannener von Ulm  
 1525 Stefan Stump von Ulm  
 1526 Martin Turner von Kaiserstuhl  
 1527 Alexius Stump von Weissenburg an der Altmühl  
 1528 Hans Krapf von Landsberg  
 1529 Jacob Bofler von Ulm  
 1529 Martin Turner von Kaiserstuhl  
 1530 Conrad Bösch von Uttwil  
 1530–1549 Wolf Üli von Breisach  
 1549 Hans Streiff  
 1550–1566 Wolf Üli  
 1566 Georg Schneider  
 1567–1574 Matthias Hertenstein  
 1574–1576 Hans Leder von Aarau  
 1576–1582 Heinrich Wieser  
 1582–1589 Hans Ith  
 1589–1594 Michel Kübler  
 1594–1608 Abraham Rimensperger  
 1608–1641 Hans Conrad Haar  
 1641–1644 Hans Greutmann genannt Begginger  
 1644–1650 Hans Conrad Haar  
 1650–1653 Hans Martin Schneider  
 1653–1679 Conrad Brunner von Unterhallau, 1655 eingebürgert  
 1679–1691 Caspar Bäschlin (1660–1744)  
 1691–1694 Leonhard Bartenschlager (1669–?)  
 1694–1736 Caspar Bäschlin (1660–1744)  
 1736–1771 Hans Martin Bäschlin (1700–1773), Dreher  
 1771–1794 Hans Caspar Bäschlin (1726–1794), Drechsler  
 1794–1830 Leonhard Oechslin (1755–1830), Indiennedrucker  
 1830–1850 Johann Heinrich Veith (1772–1850)  
 1850–1851 Maria Elisabetha Veith-Trippel (1779–1860), Witwe des  
 Johann Heinrich Veith  
 1851–1871 David Schenk (1799–1874)  
 1871–1879 Johann Georg Wüscher (1809–1880), Landjägerkorporal  
 1879–1884 Caspar Sigerist-Joos (1821–1884), Grenzüger, Postbote  
 1884–1895 Elisabetha Sigerist-Joos (1836–1895), Witwe des Caspar Sige-  
 rist  
 1895–1899 Conrad Schelling (1842–1899), Polizeidiener  
 1899–1901 Gottliebe Schelling-Hablützel (1846–1941), Witwe des Conrad  
 Schelling  
 1901–1922 Jacob Rahm (1855–1931), Stadtpolizist

1922 *Umwandlung des Hochwächteramtes in ein Pedellenamt*  
1922–1933 August Müller (1873–1951), Stadtpolizist  
1933–1956 Johann Steiner (1885–1966)  
1956–1970 Peter Scheidegger  
1970–1980 Walter Haag  
1980– Hans Bolli

Anschrift des Verfassers:  
Dr. Karl Schmuki, Stiftsbibliothek Sankt Gallen, Klosterhof 6,  
CH-9000 Sankt Gallen.